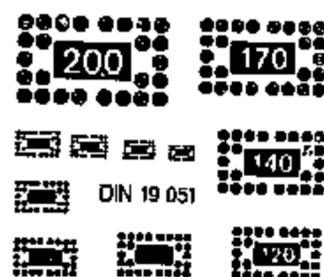


Entwurf:

DGB

**Grundsatz-
Programm des
Deutschen**

- **Gewerkschafts-
bundes**



C 79-1353

Entwurf:

DGB

Grundsatz-
Programm des
Deutschen
• Gewerkschafts-
bundes

Beschlossen vom Bundesvorstand
des Deutschen Gewerkschaftsbundes
am 2. Oktober 1979

••

[1979]

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Präambel	4
1. Arbeitnehmerrechte	9
2. Arbeitsverhältnis	9
3. Humanisierung der Arbeit	10
4. Grundlagen des Wirtschaftens	12
5. Vollbeschäftigung	12
6. Gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung	13
7. Kontrolle wirtschaftlicher Macht	14
8. Wirtschaftliche Mitbestimmung	15
9. Wettbewerb und Planung	15
10. Volkswirtschaftlicher Rahmenplan	16
11. Investitionslenkung	16
12. Öffentlicher Haushalt, Finanz-, Steuer- und Geldpolitik	17
13. Öffentliche und freie Gemeinwirtschaft	18
14. Internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit	18
15. Ausbau des Systems der sozialen Sicherung	19
16. Gesundheitswesen	20
17. Geldleistungen der sozialen Sicherung	22
18. Finanzierung der sozialen Sicherung	23
19. Soziale Selbstverwaltung	24
20. Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit	24
21. Sicherung der Wohnungsversorgung	24
22. Umweltschutz	25
23. Internationale Sozialpolitik	25
24. Bildungsgrundsätze und Bildungsplanung	26
25. Berufliche Bildung	27
26. Weiterbildung	28
27. Schule und Hochschule	28
28. Wissenschaft und Forschung	30
29. Presse, Funk und Fernsehen	31
30. Kunst und Kultur	32
Grundsatzprogramm von 1963	33

C 79-1353



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Oktober 1979 hat der Bundesvorstand des DGB den nachstehenden Entwurf eines neuen Grundsatzprogramms verabschiedet und beschlossen, ihn den Gliederungen des DGB und der Gewerkschaften für eine breite Diskussion zu übergeben.

Der Entwurf steht in der Tradition der Grundsatzforderungen von 1949, die dem nach dem Zweiten Weltkrieg als Einheitsgewerkschaft gegründeten Deutschen Gewerkschaftsbund Rahmen und Ziel gegeben haben, und des Grundsatzprogramms von 1963, das Ziele und Wege der deutschen Gewerkschaftsbewegung den veränderten Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland angepaßt hat.

Der Entwurf bestätigt Grundsätze und Ziele des Grundsatzprogramms von 1963, die bis heute unverändert Gültigkeit beanspruchen können. Ein neues Programm war notwendig, weil gestellte Ziele erreicht wurden, vorhandene Aufgaben sich veränderten und neuartige Probleme entstanden. Die neuen Formulierungen stützen sich auf Beschlüsse, die die Bundeskongresse des DGB und die Gewerkschaftslage in der Zwischenzeit als Antwort auf diese Entwicklungen und Herausforderungen gefunden haben.

Unsere Grundsätze bieten naturgemäß keine ins einzelne gehenden Lösungen für die tägliche Gewerkschaftsarbeit. Sie sollen aber Leitlinien sein, die die Richtung für die Behandlung konkreter Probleme angeben. Insofern ist das Grundsatzprogramm ein verbindlicher Rahmen, innerhalb dessen sich die Willensbildung der Gewerkschaften und des DGB vollziehen muß. Die konkreten Ziele, die sich aus dem Willensbildungsprozeß ergeben, werden von Zeit zu Zeit in Aktionsprogrammen festgeschrieben.

Mit der Vorlage des Entwurfs für ein neues Grundsatzprogramm, der sich auf die Vorarbeiten der Kommission Gesellschaftspolitik stützt, erfüllt der Bundesvorstand den Auftrag des 11. Ordentlichen Bundeskongresses vom Mai 1978. Vom 12. bis 14. März 1981 wird ein außerordentlicher Bundeskongreß stattfinden, auf dem das neue Grundsatzprogramm verabschiedet werden soll.

Der Entwurf des neuen Grundsatzprogramms ist Beratungsunterlage für den außerordentlichen Bundeskongreß. Änderungsvorschläge von Gliederungen der Gewerkschaften sollen an die Vorstände der Gewerkschaften gerichtet werden, die Anträge an den Bundeskongreß stellen können. Änderungsvorschläge der Gliederungen des DGB sind an die antragsberechtigten Gremien – den Bundesvorstand, die Landesbezirksvorstände, den Bundes-Angestelltenausschuß, den Bundes-Arbeiterschaß, den Bundes-Beamtenausschuß, den Bundes-Frauenausschuß und den Bundes-Jugendausschuß des DGB – zu richten.

Der Bundesvorstand wird dem Bundesausschuß vorschlagen, die Frist zur Einreichung der Anträge auf den 31. Dezember 1980 festzusetzen.

Mit der Übergabe des Entwurfs für ein neues Grundsatzprogramm erhofft sich der Bundesvorstand eine lebhafte Diskussion, Anregungen und Kritik der Gliederungen des DGB und der Gewerkschaften.

Düsseldorf, im Oktober 1979

Heinz O. Vetter

Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Präambel

Durchdrungen von der Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern und dem ganzen Volk, bekennen sich der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften zu den unveräußerlichen Rechten der Menschen auf Freiheit und Selbstbestimmung. Sie erstreben eine Gesellschaftsordnung, in der die Würde der Menschen geachtet wird, und fordern die Verwirklichung der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen in allen Teilen der Welt.

Die stolzen Erfolge der Arbeiterbewegung in der Vergangenheit, die den Aufbruch der Menschheit in eine bessere Zukunft eingeleitet haben, bedeuten eine Verpflichtung für die Zukunft. Hierbei bedarf es der Besinnung auf die Grundwerte des menschlichen Zusammenlebens und auf ethische und politische Grundhaltungen, die den Geist der Solidarität in der Gewerkschaftsbewegung bestimmen. Diese Besinnung wird um so dringender, als sich der einzelne Arbeitnehmer in zunehmendem Maße den Bedrängnissen der modernen Arbeitswelt und neuen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Abhängigkeiten ausgesetzt sieht. Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft haben die Erscheinungsformen der sozialen Probleme und Konflikte gewandelt. Es stellen sich neue Aufgaben, die auch neue Mittel notwendig machen.

Seit Beginn der Industrialisierung werden die sozialen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen durch den Interessengegensatz zwischen Kapital und Arbeit geprägt. Den Interessen der Unternehmer an maximalen Gewinnen stehen die Interessen der Arbeitnehmer an sicheren Arbeitsplätzen, menschenwürdigen Arbeitsbedingungen und ausreichenden Einkommen gegenüber.

Die Arbeitnehmer schlossen sich gegen den Widerstand des Obrigkeitsstaates zu Gewerkschaften zusammen. Sie wollten verhindern, daß die kapitalistische Wirtschaftsordnung den Arbeitnehmern die gesellschaftliche Gleichberechtigung verwehrt, sie der Willkür der Arbeitgeber unterwirft, ihre Arbeitskraft dem Marktgesetz ausliefert, ihre Gesundheit und soziale Sicherheit dem Gewinnstreben unterordnet und soziale Mißstände und Krisen verursacht. Es war von Anbeginn das Ziel der Gewerkschaften, der Würde der arbeitenden Menschen Achtung zu verschaffen, ihren gerechten Anteil am Ertrag der Arbeit durchzusetzen, sie zu schützen und sozial zu sichern und eine Gesellschaftsordnung zu erkämpfen, die allen die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglicht.

Der unermüdliche Kampf der Gewerkschaften um die politische und soziale Gleichberechtigung der Arbeitnehmer hatte den Erfolg, daß wichtige Teile der gewerkschaftlichen Forderungen als Grundrechte der Bürger heute in den demokratischen Verfassungen gewährleistet und von der öffentlichen Meinung anerkannt werden. Es bleibt weiterhin Aufgabe der Gewerkschaften, am Ausbau des sozialen Rechtsstaates und an der demokratischen Gestaltung der Gesellschaft mitzuwirken und den Kampf um die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer fortzusetzen.

Damit werden die Gewerkschaften zum entscheidenden Integrationsfaktor der Demokratie und zur unentbehrlichen Kraft für eine demokratische Fortentwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft.

Freie und unabhängige Gewerkschaften sind eine Voraussetzung jeder wahrhaft demokratischen

Gesellschaft. Die Gewerkschaften haben sich ihre Existenz, ihre Aktionsspielräume und ihre Rechte selbst erkämpft. Jeder Angriff auf ihre Autonomie und ihre Handlungsfreiheit ist zugleich ein Angriff auf die Grundlagen der Demokratie. Die Gewerkschaften verteidigen mit der Demokratie auch ihre eigene Lebensgrundlage.

Die Gewerkschaften bekennen sich zur parlamentarischen Demokratie und zum Mehrparteiensystem. Sie setzen sich gegen alle totalitären und reaktionären Bestrebungen mit Entschiedenheit zur Wehr und bekämpfen alle Versuche, die im Grundgesetz verankerten Grundrechte einzuschränken oder aufzuheben. Dabei stützen sie sich – falls erforderlich – auf das Widerstandsrecht der Verfassung.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat mit seinen Grundrechten, mit der Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die Würde der Menschen zu achten und zu schützen, und mit dem Gebot von Demokratie und Sozialstaatlichkeit die Grundlage und den Rahmen für eine freiheitliche, soziale und demokratische Gesellschaftsordnung gegeben.

Das Grundgesetz gewährleistet jedem das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Rechts ist die Befreiung der Menschen von vermeidbaren wirtschaftlichen Abhängigkeiten und ungerechtfertigten gesellschaftlichen Zwängen. Die Freiheit des einzelnen findet jedoch ihre Grenze in den Rechten der anderen.

Freiheit und Selbstbestimmung schließen das Recht auf Arbeit und Bildung ein. Alle Menschen, Frauen wie Männer, müssen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft gleiche Chancen haben, entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.

Das Grundgesetz trifft keine Entscheidung für eine bestimmte Wirtschaftsordnung. Das Sozialstaatsgebot fordert aber eine an den Interessen der Arbeitnehmer orientierte Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch muß dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.

Das Grundgesetz fordert einen sozialen Rechtsstaat. Daraus folgt ein Anspruch aller Arbeitnehmer auf soziale Sicherheit und auf Schutz vor den Wechselfällen des Lebens. Der soziale Rechtsstaat beinhaltet den ständigen Auftrag, nicht die Vorrechte weniger zu schützen und die bestehenden Machtverhältnisse zu bewahren, sondern durch soziale und gesellschaftliche Reformen die Voraussetzungen für die Entfaltung der Grundrechte aller Menschen zu schaffen.

Die Verwirklichung und Sicherung der Grundrechte erfordert die Solidarität aller Arbeitnehmer. Solidarität ist die Grundlage der Gewerkschaftsbewegung. Die Arbeitnehmer können die Freiheits- und Gleichheitsrechte nur bewahren und zur vollen Wirksamkeit bringen, wenn sie sich zusammenschließen. Starke Gewerkschaften sind eine Voraussetzung für die Wahrung und Durchsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer gegenüber der Macht und dem Einfluß, die die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel verleiht.

Durch die Verschmelzung verschiedener Gewerkschaftsrichtungen in der modernen Einheitsgewerk-

schaft wurde das Prinzip der Solidarität aller arbeitenden Frauen und Männer verwirklicht.

Die Einheitsgewerkschaft hat die historischen Traditionen, politischen Richtungen und geistigen Ströme der Arbeiterbewegung, vor allem der freiheitlich-sozialistischen und der christlich-sozialen Richtungen, in eine gemeinsame Organisation zusammengeführt. Sie erübrigt konkurrierende Gewerkschaften. Die interne Vielfalt der Meinungen verpflichtet zu einer eigenständigen und unabhängigen Willensbildung, die die gemeinsamen Interessen aller Arbeitnehmer zum Ausdruck bringt. Weltanschauliche und politische Ideologien, die die Gewerkschaften für ihre Zwecke mißbrauchen wollen, sind mit dem Gedanken der Einheitsgewerkschaft unvereinbar.

Die Schaffung von starken Gewerkschaften und Industriegewerkschaften, die die Zersplitterung in Berufsverbände und Standesorganisationen überwunden hat, ist eine wesentliche Errungenschaft in der Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Erst die Vereinigung aller Arbeitnehmer in den Betrieben und Industriezweigen ermöglicht es, künstliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen und Ungleichbehandlungen der Arbeitnehmer zu überwinden. Nur die Einheit der Arbeitnehmer kann ein Gegengewicht zur wirtschaftlichen und politischen Macht der Unternehmer bilden.

Als Selbsthilfe- und Kampforganisation bieten die Gewerkschaften ihren Mitgliedern Schutz vor den Folgen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Unterlegenheit. Als soziale und gesellschaftliche Bewegung haben sie die Aufgabe, die Ursachen der wirtschaftlichen Abhängigkeit und gesellschaftlichen Unterlegenheit der Arbeitnehmer zu beseitigen. Schutz- und Gestaltungsfunktion der Gewerkschaften bilden eine unauflösliche Einheit.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften sind und bleiben unabhängig von Regierungen, Parteien, Kirchen und Unternehmen. Als gemeinsame Organisation der Arbeiter, Angestellten und Beamten nehmen die Gewerkschaften die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen aller Arbeitnehmer und ihrer Familien wahr und dienen den Erfordernissen des Gesamtwahls. Der Zusammenschluß aller Gruppen der Arbeitnehmer bietet die sichere Gewähr, daß sowohl die speziellen Interessen der Arbeiter, Angestellten oder Beamten als auch ihre gemeinsamen Anliegen erfolgreich vertreten werden können.

Die allgemeine Anhebung des Lebensstandards, die vor allem der Schaffenskraft und dem Fleiß der Arbeitnehmer und nicht zuletzt dem Kampf der Gewerkschaften um soziale und wirtschaftliche Reformen zu verdanken ist, hat vielen Arbeitnehmern neue Möglichkeiten der Lebensgestaltung eröffnet. Aber die Unsicherheit der Arbeitsplätze, die Ungerechtigkeit der Einkommens- und Vermögensverteilung, die Ungleichheit der Bildungschancen und die Abhängigkeit von Wirtschaftsmacht sind nicht überwunden. Dazu sind weitere Belastungen aus der zunehmenden Verschlechterung der Umweltbedingungen und der Intensivierung der Arbeit durch neue Technologien gekommen.

Die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland hat die alten Besitz- und Machtverhältnisse nicht wesentlich geändert. Die Konzentration des Kapitals schreitet ständig fort. Die Kleinunternehmen werden zurückgedrängt oder den Großunternehmen wirtschaftlich untergeordnet. Die Arbeitnehmer, die übergroße Mehrheit der Bevölkerung, sind nach wie

vor von der Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel ausgeschlossen. Die Arbeitskraft ist ihre einzige Einkommensquelle.

Die sozialen Risiken kann der einzelne Arbeitnehmer nicht allein tragen. Sein legitimer Anspruch auf soziale Sicherheit kann nur durch solidarische Verantwortung der Gesellschaft erfüllt werden.

Die Gewerkschaften kämpfen um die Ausweitung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Damit wollen sie eine Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft einleiten, die die Arbeitnehmer an den wirtschaftlichen und sozialen Entscheidungen gleichberechtigt beteiligt.

Um Vollbeschäftigung, qualitatives und quantitatives Wirtschaftswachstum und steigende Einkommen zu sichern, muß der enge Rahmen der Nationalwirtschaften durch eine neue internationale Zusammenarbeit erweitert werden.

Die Aufgaben unserer Zeit können nur durch eine solidarische Zusammenarbeit der Menschen, Völker und Staaten gelöst werden. Das Ziel ist eine politische und wirtschaftliche Gemeinschaft der freien und demokratischen Völker in Europa und ihre enge Verbundenheit mit den Völkern der Welt.

Grundlage für den sozialen und kulturellen Fortschritt und die soziale Sicherheit in allen Teilen der Welt ist die Erhaltung des Friedens. Die Bereitstellung von Mitteln für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zwecke darf nicht durch Rüstungsaufgaben beeinträchtigt werden. Die Gewerkschaften fordern die Ächtung und das Verbot aller Atomwaffen und sonstigen Massenvernichtungsmittel sowie die allgemeine und kontrollierte Abrüstung. Die Beseitigung von Hunger, Armut, Analphabetentum und Unterdrückung ist eine wichtige Bedingung für eine stabile Friedensordnung.

Die Gewerkschaften bekennen sich uneingeschränkt zur Selbstbestimmung der Völker. Sie verurteilen jede Rassendiskriminierung und wenden sich gegen alle Formen der Unterdrückung.

Sie fordern die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung auch für das deutsche Volk.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund ruft alle noch abseitsstehenden Arbeitnehmer auf, sich zur Einheitsgewerkschaft zu bekennen und an der sozialen Ausgestaltung und Festigung der Demokratie und an dem Ausbau einer gerechten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung mitzuwirken.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert insbesondere die arbeitende Jugend zur Mitarbeit in der Gewerkschaftsbewegung auf.

Es ist unerträglich, daß Frauen noch immer benachteiligt werden. Der Deutsche Gewerkschaftsbund kämpft in gewerkschaftlicher Tradition um die wirtschaftliche und gesellschaftliche Gleichberechtigung der Frauen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hilft den ausländischen Arbeitnehmern bei der Durchsetzung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen mit dem Ziel, ihre Gleichberechtigung zu verwirklichen.

Parlamente, Regierungen, Parteien und Kirchen sind aufgerufen, die Gewerkschaften in ihren Bestrebungen zu unterstützen. Darauf haben die Gewerkschaften um so mehr Anspruch, als ihre Bestrebungen über die Interessenvertretung hinaus dem Gesamtwohl dienen.

Nur eine soziale und demokratische Gesellschaft bietet die Gewähr für ein menschenwürdiges Leben und ist ein wirksamer Schutz gegen totalitäre und reaktionäre Bestrebungen.

Die innere Sicherheit ist eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung von Chancengleichheit, Gerechtigkeit und Freiheit. Im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit muß der Staat aber gewährleisten, daß sich soziale und gesellschaftliche Veränderungen im Rahmen der Verfassung ständig vollziehen können.

Unsere Zeit verlangt die demokratische Gestaltung des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Lebens, damit jeder Mensch verantwortlich mitentscheiden kann.

In der Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern und allen Arbeitnehmern und im Geist der internationalen Solidarität bekennen sich die Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu folgenden Grundsätzen:

1. Arbeitnehmerrechte

Der soziale Rechtsstaat hat die Verpflichtung, die Grundlagen für die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zu schaffen. Die Vollbeschäftigung und ihre Erhaltung sind dazu wesentliche Voraussetzungen. Die freie Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte ist uneingeschränkt zu gewährleisten.

Um ein menschenwürdiges Leben führen zu können, haben die Arbeitnehmer und ihre Familien Anspruch auf ein Arbeitseinkommen, das ausreicht, sie wirtschaftlich zu sichern und ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Die Arbeitnehmer haben das Recht, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen. Die freie Betätigung der Gewerkschaften im Rahmen ihrer selbstbestimmten Aufgaben ist ein uneingeschränkter Bestandteil der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Das Streikrecht der Gewerkschaften ist unantastbar. Die Aussperrung als Willkürinstrument der Arbeitgeber ist in jeder Form verfassungswidrig und muß verboten werden. Die Aussperrung wird von den Gewerkschaften als Angriff auf ihre Betätigungsmöglichkeiten und ihren Bestand solidarisch bekämpft.

Die eigenverantwortliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen durch den Abschluß von Tarifverträgen ist allein Aufgabe der Gewerkschaften sowie der Arbeitgeber und ihrer Verbände. Jeder staatliche Eingriff in die Tarifhoheit ist unzulässig. Das gilt auch für jede Form des Zwanges zur Schlichtung.

Die tarifvertraglich vereinbarten Löhne, Gehälter und sonstigen Arbeitsbedingungen, die zur Sicherung des Rechtsanspruchs auch alle betrieblichen Leistungen an die Arbeitnehmer umfassen müssen, gelten unabdingbar nur für die von den Tarifverträgen erfaßten Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

2. Arbeitsverhältnis

Die Persönlichkeit des Arbeitnehmers und seine Menschenwürde sind auch am Arbeitsplatz zu achten. Seine Arbeitskraft darf nicht als Ware gewertet werden. Leiharbeit ist zu verbieten. Die Arbeit des einzelnen ist auch eine persönliche Leistung für die Gesellschaft.

Männer und Frauen müssen die gleichen Beschäftigungs- und Aufstiegsmöglichkeiten haben. Für gleichwertige Tätigkeit ist gleiches Arbeitsentgelt ohne Unterschied des Alters oder Geschlechts zu zahlen.

Ist der Arbeitnehmer durch höhere Gewalt, aus anderen nicht in seiner Person liegenden Gründen oder aus besonderen persönlichen Gründen verhindert, seiner Arbeit nachzugehen, so hat er Anspruch auf Weiterzahlung seines Arbeitsentgelts.

Für besonders schutzbedürftige Arbeitnehmergruppen, bei denen die Voraussetzungen zur tarifvertraglichen Regelung der Löhne, Gehälter und sonstigen Arbeitsbedingungen fehlen, sind unter maßgeblicher Beteiligung der Gewerkschaften Mindestentgelte und sonstige Mindestarbeitsbedingungen festzusetzen.

Das Berufsausbildungsverhältnis in Betrieben und Verwaltungen ist ein Ausbildungsverhältnis mit überwiegend arbeitsrechtlichem Charakter. Die Vergütung und sonstigen Bedingungen sind tarifvertraglich zu vereinbaren.

Die geltenden gesetzlichen Arbeitszeitregelungen sind zu vereinheitlichen, zu verbessern und den tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere den verkürzten Arbeitszeiten, anzupassen.

Der Kündigungsschutz muß für alle Arbeitnehmer den Arbeitsplatz, die soziale Stellung im Betrieb und den erreichten Lebensstandard sichern. Älteren Arbeitnehmern, Behinderten und anderen gefährdeten Arbeitnehmergruppen ist ein besonderer Schutz zu gewähren. Die Arbeitnehmer, die einen Kündigungsschutzprozeß führen, müssen während der Dauer dieses Prozesses weiterbeschäftigt werden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert für den öffentlichen Dienst ein an einheitlichen Grundsätzen orientiertes Personalrecht, das nicht mehr die herkömmlichen Arbeitnehmergruppen unterscheidet und die Tarifautonomie auf alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst ausdehnt.

Das Recht der abhängigen Arbeit ist in einem sozialfortschrittlichen Arbeitsgesetzbuch zusammenzufassen.

Die Mitbestimmung der Arbeiter, Angestellten und Beamten und ihrer Vertretungen in Betrieben und Verwaltungen ist auszudehnen und wirksamer zu gestalten. Die Stellung der Betriebs- und Personalratsmitglieder, der Jugendvertreter sowie der gewerkschaftlichen Vertrauensleute ist rechtlich so zu sichern, daß ihnen durch die Erfüllung ihrer Aufgaben keine Nachteile entstehen. Für die Mitglieder und Vertreter der Gewerkschaften sind in Betrieben und Verwaltungen alle Voraussetzungen zu schaffen, um die gewerkschaftliche Betätigung zu sichern.

Jeder hat Anspruch auf eine kostenfreie, individuelle und unabhängige Berufs- und Arbeitsberatung sowie Arbeitsvermittlung. Bei der Beratung und Vermittlung sind die Neigungen und Fähigkeiten der Ratsuchenden zu berücksichtigen. Sie sind über die sozialen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der gewählten Tätigkeit zu unterrichten. Die Inanspruchnahme der Berufsberatung, Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung ist freiwillig. Zwangs- und Erlassungsmaßnahmen sind damit unvereinbar.

3. Humanisierung der Arbeit

Die Arbeitnehmer haben das Recht auf eine menschenwürdige Arbeit. Die Bedingungen der Arbeit prägen nicht nur die Persönlichkeit, die berufliche und soziale Lage der Menschen, sie beeinflussen auch das Familienleben, die Freizeit, die Wahrnehmung der Bildungschancen und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Die gegenwärtigen Arbeitsbedingungen werden diesem Grundrecht der Arbeit vielfach nicht gerecht.

Maßstab aller wirtschaftlichen Betätigung müssen menschenwürdige Arbeits- und Lebensbedingungen sein. Deshalb kämpfen die Gewerkschaften für eine sichere Beschäftigung, für die Erhaltung und Verbesserung der beruflichen Qualifikationen, für Entfaltungsmöglichkeiten in der Arbeit und den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer.

Die technische Entwicklung führt nicht zwangsläufig zu humanen Arbeits- und Lebensbedingungen. Rationalisierung und Automation dürfen nicht die Beschäftigung, die Qualifikation, die Gesundheit und das Einkommen der Arbeitnehmer gefährden. Produktivitätsfortschritte, die allein durch eine Intensivierung der Arbeit angestrebt werden, sind zu bekämpfen. Technische und organisatorische Neuerungen dürfen deshalb erst dann durchgeführt werden, wenn die Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigt und unzumutbare soziale Folgen ausgeschlossen sind.

Die Gewerkschaften sind gegen jede Form der Arbeitsteilung, die die Arbeitnehmer an der Entfaltung ihrer Fähigkeiten hindert. Die Gewerkschaften fordern daher den Abbau eintöniger, inhaltsleerer und unqualifizierter Arbeiten, durch die körperliches und geistiges Wohlbefinden, Sicherheit der Arbeitsplätze und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden.

Jede Arbeit braucht ein Mindestmaß an Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, an körperlichen und geistigen Anforderungen sowie an sozialen Kontaktmöglichkeiten. Für die Arbeitnehmer insbesondere in den unteren Lohn- und Gehaltsgruppen sind tarifliche Kriterien festzulegen, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern und die berufliche Fortbildung der Arbeitnehmer zu fördern.

Die Qualifikationen der Arbeitnehmer dürfen nicht entwertet werden. Die vorherrschenden Entgeltbestimmungen bieten keinen ausreichenden Schutz für den sozialen und materiellen Status der Arbeitnehmer bei Veränderungen der Arbeitsbedingungen. Erforderlich sind Formen der Entgeltbestimmung, die Qualifikationen und Einkommen der Arbeitnehmer dauerhaft sichern und den Anreiz nehmen, Arbeitsplätze mit geringstmöglichen Arbeitsinhalten zu schaffen. Die Gewerkschaften treten dafür ein, daß die Arbeitnehmer Anspruch auf Weiterbildungs- und Umschulungszeiten erhalten, um ihre Qualifikationen und ihre Beschäftigung zu sichern.

Arbeitsbedingungen, Arbeitsumwelt und Arbeitsorganisation sind so zu gestalten, daß Unfallgefahren und Gesundheitsschäden ausgeschaltet werden. Daher müssen umfassende Schutznormen und Richtlinien entwickelt und durchgesetzt werden. Gesundheit darf nicht gegen Geld eingetauscht werden. Die abgeforderte Leistung muß erträglich und zumutbar sein. Die einseitige Festlegung der Leistungsnormen durch die Arbeitgeber entspricht nicht den Anforderungen an eine humane Arbeitswelt. Menschengerechte Arbeit erfordert ausreichende Erholungszeiten während der Arbeit.

Nacht- und Schichtarbeit ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken und so zu gestalten, daß die betroffenen Arbeitnehmer am gesellschaftlichen und politischen Leben teilnehmen können. Nachtarbeit darf nur noch zugelassen werden, wenn sie aus technischen Gründen oder im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die gesetzliche Höchst-arbeitszeit ist zu verkürzen. Mehrarbeit ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Ein entsprechender Freizeitausgleich ist zwingend vorzusehen.

Die Verwirklichung dieser Ziele ist eine wichtige Aufgabe der Tarifpolitik der Gewerkschaften. Diese muß durch eine entsprechende Betriebspolitik ergänzt werden. Die Einschränkungen von Mitbestimmungsrechten bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen müssen beseitigt werden. Die Sozial-, Arbeitsmarkt- und Technologiepolitik ist zur Verwirklichung dieser Ziele stärker in die Pflicht zu nehmen.

4. Grundlagen des Wirtschaftens

Die Wirtschaft muß der freien und verantwortlichen Entfaltung der Persönlichkeit innerhalb der menschlichen Gemeinschaft dienen. Die Arbeitnehmer müssen im Rahmen ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft ihr Leben selbst gestalten können.

Jedes Wirtschaften ist seiner Natur nach gesellschaftlich. Es darf nicht allein vom Gewinnstreben bestimmt sein. Von wirtschaftlichen Entscheidungen werden insbesondere die Arbeitnehmer betroffen. Deshalb müssen die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften gleichberechtigt an der Gestaltung der Wirtschaft beteiligt werden. Die wirtschaftliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist eine der Grundlagen einer freiheitlichen und sozialen Gesellschaftsordnung. Sie entspricht dem Wesen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

Die von den Gewerkschaften angestrebte Wirtschaftsordnung soll

- jedem Arbeitnehmer ein Höchstmaß an Freiheit und Selbstverantwortung gewährleisten,
- ihn an der Gestaltung der Wirtschaft gleichberechtigt beteiligen,
- ihm einen angemessenen Arbeitsplatz unter menschenwürdigen Bedingungen sichern,
- eine gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung herbeiführen,
- das ökologische Gleichgewicht wiederherstellen und erhalten,
- eine demokratische Kontrolle wirtschaftlicher Macht gewährleisten,
- Wettbewerb und Planung zur Erreichung der wirtschaftlichen Ziele einsetzen sowie
- die Erkenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge durch Offenlegung aller erforderlichen Daten ermöglichen.

5. Vollbeschäftigung

Eines der Grundrechte des Menschen ist das Recht auf Arbeit. Es kann nur durch Vollbeschäftigung verwirklicht werden. Jeder, der arbeiten kann und will, hat Anspruch auf einen menschenwürdigen Arbeitsplatz. Vollbeschäftigung hat auch in der Wirtschaftspolitik Vorrang.

Der Verwirklichung und Sicherung der Vollbeschäftigung sind alle Institutionen, die die Beschäftigung beeinflussen, zu verpflichten. Verwaltungen und Unternehmen müssen den Grundsatz der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei allen Planungen und Entscheidungen berücksichtigen. An der Durchsetzung einer sozialen und beschäftigungssichernden Politik in den Unternehmen orientieren sich auch die Betriebs-, Mitbestimmungs- und Tarifpolitik der Gewerkschaften.

Eine wichtige, wenn auch nicht ausreichende Voraussetzung für die Vollbeschäftigung ist ein angemessenes und gleichmäßiges Wirtschafts-

wachstum. Die Gewerkschaften erstreben ein qualitatives Wachstum, das der Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, einer gerechten Einkommens- und Vermögensverteilung und der Hebung des gesellschaftlichen Wohlstands dient. Dazu ist es notwendig, auf die Richtung der wirtschaftlichen Entwicklung vorausschauend und planmäßig einzuwirken, um wirtschaftliche und soziale Fehlentwicklungen zu verhindern.

Eine qualitätsorientierte Wachstumspolitik muß die Förderung gesellschaftlich vorrangiger Bereiche in den Vordergrund stellen. Vorrang haben dabei humane Dienstleistungen und soziale Infrastrukturinvestitionen, die einheimische Rohstoff- und Energie-sicherung und die Förderung zukunftsreicher Produktionen.

Die Gewerkschaften bejahen die technische Entwicklung als einen ausschlaggebenden Faktor für die Hebung des allgemeinen Lebensstandards und die Erleichterung der menschlichen Arbeit. Produktivitätsfortschritte durch technische Neuerungen dürfen aber nicht zu sozialen Härten führen. Die Arbeitnehmer und ihre Familien sind umfassend vor den unsozialen Folgen des strukturellen Wandels zu schützen. Die technische Entwicklung muß vielmehr in den Dienst der Sicherung der Beschäftigung und der Humanisierung der Arbeit gestellt werden.

Die Verkürzung der Arbeitszeit dient der Humanisierung der Arbeit. Sie verbessert die Voraussetzungen für die Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Familien am gesellschaftlichen Leben. Darüber hinaus leistet sie einen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit und verringert die Arbeitsbelastung.

6. Gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung

Die gegenwärtige Einkommens- und Vermögensverteilung ist ungerecht. Deshalb kämpfen die Gewerkschaften um einen gerechten Anteil der Arbeitnehmer am Ertrag ihrer Arbeit. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer am Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit ist ein wesentlicher Maßstab für die soziale Gerechtigkeit. Maßnahmen zur Stabilisierung des Preisniveaus müssen die Verteilungsgerechtigkeit sichern helfen. Sie dürfen aber nicht zu Lasten der Vollbeschäftigung gehen.

Eine aktive Tarifpolitik ist auf eine gerechte Verteilung des Sozialprodukts gerichtet. Diesem Ziel müssen auch alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen dienen. Es ist sicherzustellen, daß ungerechtfertigte Preis- und Gewinnsteigerungen bekämpft und Preis-senkungen an die Verbraucher weitergegeben werden.

Wichtige Voraussetzungen breiterer Vermögens-streuung sind ein höherer Anteil der Arbeitnehmer am Volkseinkommen, der Abbau der Steuerprivilegien für hohe Einkommen, die besondere Förderung der Ersparnis- und Vermögensbildung bei den unteren und mittleren Einkommensgruppen und die Beteiligung der Arbeitnehmer am zuwachsenden Produktivvermögen.

7. Kontrolle wirtschaftlicher Macht

Eines der charakteristischen Merkmale der modernen Industriegesellschaft ist der fortschreitende Konzentrationsprozeß in der Wirtschaft, der in den Großunternehmen und Unternehmensgruppen zu einer Machtzusammenballung ungewöhnlichen Ausmaßes führt. Damit wächst die Gefahr des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht – zu wirtschaftlichen, aber auch zu politischen Zwecken, sowohl im nationalen wie im internationalen Bereich – ständig. Der demokratische Staat hat die Pflicht, diesen Mißbrauch zu verhindern.

Besonders die multinationalen Gesellschaften beeinflussen die wirtschaftliche Entwicklung von Industrie- und Entwicklungsländern. Darum muß ihre Geschäftspolitik mit den wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitischen Zielen der Industrie- und Entwicklungsländer in Übereinstimmung gebracht werden. Die Entscheidungen der multinationalen Gesellschaften müssen einer wirksamen Kontrolle durch die Gewerkschaften, die Regierungen und die internationalen Organisationen unterworfen werden. Internationale Verhaltensregeln für die multinationalen Gesellschaften müssen die Rechte der Arbeitnehmer garantieren und die Handlungsfreiheit der Gewerkschaften gewährleisten.

Zur Kontrolle der wirtschaftlichen Macht in Ihren vielfältigen Formen sind – je nach Ausmaß und Bedeutung – verschiedene Methoden anzuwenden. Entscheidend ist, daß der Mißbrauch wirtschaftlicher Macht verhindert und eine soziale Gestaltung der Wirtschaft gesichert wird.

Insbesondere fordern die Gewerkschaften

- fortlaufende Erhebungen über den Umfang der Konzentrationsbewegung und ihre Veröffentlichung,
- die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften, die Demokratisierung und Neuordnung der Unternehmensverfassung,
- eine Neuordnung des Bankensystems, die die Beherrschung von Unternehmen durch Banken ausschließt,
- die Erweiterung der Publizität,
- eine wirkungsvolle Ausgestaltung der Monopol- und Kartellkontrolle,
- die Mobilisierung des Wettbewerbs durch öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen,
- den Ausbau des Systems öffentlich gebundener Unternehmen sowie
- die Überführung von Schlüsselindustrien und anderen markt- und wirtschaftsbeherrschenden Unternehmen in Gemeineigentum.

8. Wirtschaftliche Mitbestimmung

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer muß bei allen wirtschaftlichen, sozialen und personellen Entscheidungen gesichert sein. Sie muß in privaten, öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen gelten.

Zu ihrer Sicherung sind die betrieblichen Mitbestimmungsrechte auszubauen. Bei allen Großunternehmen – unabhängig von ihrer Rechtsform – sind Aufsichtsräte zu bilden, die paritätisch aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind. In die Vorstände und Geschäftsführungen aller Großunternehmen ist mindestens ein Mitglied zu berufen, das nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bestellt werden kann.

Die Mitbestimmung in den Betrieben und Verwaltungen im Bereich des öffentlichen Dienstes und der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ist zu verwirklichen. Die Vertreter der Beschäftigten müssen dabei gleichberechtigt und gleichgewichtig an den Entscheidungen beteiligt werden. Die Rechte der politischen Organe bleiben davon unberührt.

Die überbetriebliche Mitbestimmung muß durch Organe verwirklicht werden, die paritätisch mit Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber besetzt sind.

9. Wettbewerb und Planung

Jede Volkswirtschaft bedarf im Rahmen einer grundsätzlich am Wettbewerb orientierten Ordnung der Planung.

Wettbewerb und Planung dienen der Erreichung wirtschaftspolitischer Ziele.

Monopole und Kartelle führen zur Einschränkung und Ausschaltung des Wettbewerbs in der Marktwirtschaft. Deshalb ist das Wettbewerbsrecht wirksamer zu gestalten. Es muß mit der Sicherung der Arbeitsplätze in Einklang gebracht werden. Die Verbraucher müssen in die Lage versetzt werden, Qualität und Preiswürdigkeit der einzelnen Erzeugnisse nach objektiven Kriterien zu beurteilen.

Monopolistisch beherrschte oder durchgesetzte Märkte sind durch direkte öffentliche Intervention im Interesse der Gesamtheit zu regulieren. Dabei kommt den gemeinwirtschaftlichen Unternehmen eine wesentliche Bedeutung zu.

10. Volkswirtschaftlicher Rahmenplan

Die Sicherung von Vollbeschäftigung und qualitativem Wirtschaftswachstum setzt eine Koordinierung aller wirtschaftspolitischen Maßnahmen voraus. Die wirtschaftliche Entwicklung darf nicht sich selbst überlassen bleiben.

Unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, die zu einem umfassenden System der Wirtschafts- und Sozialberichterstattung ausgebaut werden muß, ist ein Rahmenplan zu entwickeln. Der Rahmenplan ist die Zusammenfassung der Regional- und Branchenprojektionen zu einheitlichen Landesentwicklungsplänen und einem Bundesentwicklungsplan.

Die räumlichen Programme und Planungen auf den verschiedenen Ebenen haben die Interessen der Arbeitnehmer an gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie an ausgewogenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zu berücksichtigen. Sie sollen alle räumlichen Maßnahmen zusammenfassen und gegeneinander abwägen, die einem qualitativen Wirtschaftswachstum und der Sicherung der Vollbeschäftigung in allen Regionen dienen.

An der Vorbereitung dieser Planungen sind die Gewerkschaften zu beteiligen. Die Planungsrichtlinien sind für die Organe der staatlichen Wirtschaftspolitik verbindlich. Sie geben die notwendigen Orientierungsdaten für die eigenen freien Entscheidungen in den Wirtschaftsbereichen und Einzelwirtschaften.

11. Investitionslenkung

Umfang und Art der Investitionstätigkeit bestimmen maßgeblich die Konjunkturlage und künftige Entwicklung einer Volkswirtschaft. Fehlleitungen von Kapital und Arbeitskraft sind ebenso wie Arbeitslosigkeit und Nichtausschöpfung der wirtschaftlichen Wachstumsmöglichkeiten eine Belastung des Lebensstandards. Deshalb müssen im privatwirtschaftlichen wie im öffentlichen Bereich die Investitionen mit den strukturellen Erfordernissen der Gesamtwirtschaft abgestimmt werden.

Gundlage der Investitionslenkung ist der Aufbau eines Systems der Information, der Koordination und Erfolgskontrolle. Dazu ist

- das Instrumentarium der Wirtschafts- und Sozialberichterstattung auszubauen,
- die Publizitätspflicht der Unternehmen auch im Sinne einer gesellschaftsbezogenen Rechnungslegung zu erweitern,
- eine Investitionsmeldestelle einzurichten, der die großen Unternehmen und Konzerne ihre Investitionsvorhaben und deren beschäftigungspolitischen Folgen anzuzeigen haben.

Die Richtlinien des Rahmenplans sind auch durch eine differenzierte Investitionslenkung zu verwirklichen, ohne die Entscheidung über Art und Umfang der Investitionen aus dem Bereich des einzelnen Unternehmens herauszunehmen. Dazu gehören

- eine Ergänzung und bessere Koordinierung des Instrumentariums der sektoralen Strukturpolitik mit dem Ziel, Fehlentwicklungen vor allem in solchen Wirtschaftszweigen zu vermeiden, die für die Beschäftigungslage der Arbeitnehmer und für die Versorgung der Bevölkerung besonders wichtig sind.
- eine bessere Koordinierung und Ergänzung des Instrumentariums der regionalen Strukturpolitik mit dem Ziel, die Lebensverhältnisse in den Regionen anzugleichen und dauerhafte Arbeitsplätze zu menschengerechten Arbeitsbedingungen zu schaffen, sowie
- eine beschäftigungssichernde Technologie- und Umweltpolitik, deren Schwergewicht auf der Förderung arbeitsplatzschaffender, rohstoff- und energiesparender Technologien sowie auf der Humanisierung der Arbeit und der Erhaltung der natürlichen Umwelt liegt.

12. Öffentlicher Haushalt, Finanz-, Steuer- und Geldpolitik

Die öffentlichen Haushalte müssen der Deckung des gesellschaftlichen Bedarfs, der sozialen Gerechtigkeit und der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen dienen. Die staatliche Steuer- und Finanzpolitik ist diesem Ziel unterzuordnen. Dieses Ziel hat auch Vorrang gegenüber kurzfristigen stabilitätspolitischen Überlegungen oder privatwirtschaftlichen Rentabilitätsinteressen. Das Vollbeschäftigungsziel hat Vorrang. Zur Verwirklichung einer beschäftigungssichernden Finanzpolitik müssen Bund, Länder und Gemeinden durch ein gleichgerichtetes und abgestimmtes Verhalten beitragen. Auch die Politik der Deutschen Bundesbank muß diesen Zielen verpflichtet sein.

Öffentliche Aufträge und Subventionen an die Wirtschaft müssen an beschäftigungspolitische Aufgaben und an die Einhaltung sozialer Schutzbestimmungen gebunden werden. Dies muß auch für die Förderung von Investitionen im Ausland gelten. Die Erfolgskontrolle über Subventionen muß verbessert werden. Darüber hinaus ist eine Rückzahlungsverpflichtung der Unternehmen oder eine Umwandlung von Subventionen in öffentliche Kapitalbeteiligungen vorzusehen. Die öffentlichen Haushalte müssen zu Lasten jener Bereiche umstrukturiert werden, die nicht der Sicherung der Vollbeschäftigung und der Finanzierung von Reformen dienen. Wenn die verfolgten Ziele mit Finanzhilfen und Subventionen nicht erreicht werden können, müssen alternative Planungs- und Lenkungsmaßnahmen entwickelt werden.

Bei der Steuerpolitik ist der Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit oberstes Gebot. Diesem Grundsatz muß auch die Verteilung des Steueraufkommens auf direkte und indirekte Steuern entsprechen. Unternehmensgewinne und Spitzeneinkommen sind stärker zu besteuern. Soziale Kosten, die durch private Wirtschaftstätigkeit entstehen, sind nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich den Unternehmen anzulasten. Finanzhilfen für Unternehmen sind verstärkt durch ein Umlageverfahren von der Wirtschaft selbst aufzubringen. Die Durchsetzung dieser Grundsätze verlangt eine wirksame Steuerverwaltung und Steuerkontrolle.

13. Öffentliche und freie Gemeinwirtschaft

Der beschleunigte wirtschaftliche und gesellschaftliche Wandel fordert sozialstaatliches Handeln. Die Sicherung und der Ausbau sozialstaatlicher Leistungen und leistungsfähiger öffentlicher Einrichtungen erhöhen die Sicherheit, Freiheit und Selbstbestimmung der Arbeitnehmer. Darüber hinaus können sozialpolitische Maßnahmen wirtschaftliche Ungleichgewichte verringern, soziale Ungerechtigkeiten abbauen und die Lebensqualität für die Arbeitnehmer verbessern. Dazu bedarf es eines breiten Angebots öffentlicher Einrichtungen, Betriebe und Unternehmen. Wegen ihrer Verpflichtung auf gesellschaftliche Ziele und Aufgaben dürfen diese Einrichtungen nicht ausschließlich an ihrer Rentabilität gemessen werden. Die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen ist mit sozialstaatlichen Grundsätzen unvereinbar.

Das Gemeineigentum in seinen verschiedenen Formen hat in der modernen Industriegesellschaft eine wesentliche Bedeutung als Lenkungs- und Steuerungsmittel der Wirtschaft. Die Gewerkschaften fordern die Erhaltung und Ausweitung des öffentlichen Besitzes an wirtschaftlichen Unternehmen und seine Weiterentwicklung zu einem sinnvollen System öffentlicher und öffentlich gebundener Unternehmen.

Die freie Gemeinwirtschaft ist Bestandteil einer am Gesamtwohl ausgerichteten Wirtschaftsordnung. Ihr Bestand, ihr Wirkungsbereich und ihre Stellung im Wettbewerb mit erwerbswirtschaftlichen Unternehmen dürfen nicht durch staatliche Maßnahmen eingeschränkt oder behindert werden.

Die wachsende Bedeutung der friedlichen Nutzung der Kernenergie erfordert staatliches Eigentum an allen Kernbrennstoffen und eine strenge Kontrolle des Kernbrennstoffkreislaufs. Im Hinblick auf eine Koordinierung der gesamten Energiepolitik sowie aus Gründen des Arbeits- und Bevölkerungsschutzes.

14. Internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die wirtschaftlichen und politischen Aufgaben der Gegenwart erfordern übernationale Lösungen. Eine neue Weltwirtschaftsordnung soll die Lebensverhältnisse in den ärmeren Regionen verbessern. Dies darf jedoch nicht dazu beitragen, die Natur zu zerstören.

Die für die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Länder geschaffenen Institutionen müssen gestärkt werden. Sie müssen einer wirksamen demokratischen Kontrolle unterstehen. Die wirtschaftliche Integration Europas muß von der politischen Bereitschaft getragen sein, eine gemeinsame Wirtschafts- und Sozialpolitik unter Mitwirkung der Gewerkschaften zu verwirklichen und einen engen Zusammen-schluß aller freien Länder zu erreichen, die die

demokratischen Grundrechte und freie und unabhängige Gewerkschaftsorganisationen anerkennen. Kein Land darf in die Europäische Gemeinschaft aufgenommen werden, das diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund wird sich dafür einsetzen, daß die freien europäischen Gewerkschaftsorganisationen ihre Zusammenarbeit festlegen, um innerhalb der wirtschaftlichen Zusammen-schlüsse Europas ein stärkeres Gewicht zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer zu erhalten.

Die Hilfe für die Entwicklungsländer muß planmäßig geleistet werden und eine ausgeglichene Wirtschafts- und Sozialstruktur in den Entwicklungsländern errichten und festigen. Sie muß den besonderen Interessen der Entwicklungsländer an einer Sicherung ihrer Exportchancen und der Stabilisierung ihrer Erlöse Rechnung tragen und besonders den ärmsten Entwicklungsländern zugute kommen. Außerdem muß sichergestellt werden, daß bei allen Entwicklungsprojekten soziale Mindeststandards eingehalten werden. Durch den Aufbau demokratischer und unabhängiger Arbeitnehmerorganisationen kann die demokratische Entwicklung dieser Länder garantiert werden.

Der Transfer von Währungsreserven und Kapital, von Einkommen und Wissen muß durch internationale Vereinbarungen geregelt werden. Die Förderung des Kapitalexports in die Entwicklungsländer ist an Sozialklauseln zum Schutz der Interessen der Arbeitnehmer zu binden.

15. Ausbau des Systems der sozialen Sicherung

Die Arbeitnehmer und ihre Familien sind gegen die Folgen der verschiedenen Lebensrisiken wie Krankheit, Unfall, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie Arbeitslosigkeit zu schützen und im Alter zu sichern.

Die Gewerkschaften haben in der Vergangenheit wesentliche Erfolge beim Ausbau der sozialen Sicherheit erzielt. Das gegenwärtige System bildet deshalb eine gute Grundlage für die weitere Entwicklung, die entsprechend den Bedürfnissen der Arbeitnehmer voranzutreiben ist. Das Schwergewicht der weiteren Entwicklung muß bei einem zügigen Ausbau der Leistungen für die Familien, der Verbesserung der sozialen Sicherheit für Problemgruppen und dem Ausbau von Sach- und Dienstleistungen liegen, die die finanziellen Ansprüche ergänzen müssen. Auf alle Leistungen der sozialen Sicherung besteht ein Rechtsanspruch.

Die soziale Sicherung wird vorwiegend durch die Träger der Sozialversicherung gewährleistet. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird durch die Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden und der Sozialhilfe unterstützt. Die Organisation der Träger der gegliederten Sozialversicherung und anderer sozialer Einrichtungen muß so weiterentwickelt werden, daß sie ihre Aufgaben wirkungsvoll erfüllen kann. Unter Beachtung des Grundsatzes der Selbstverwaltung gehören dazu vor allem eine versicherten-nahe und gleichmäßige Betreuung und Rechtsan-

wendung und eine wirksame Verwaltung. Die Koordination und Kooperation sowohl innerhalb der einzelnen Sozialleistungszweige als auch zwischen den verschiedenen Zweigen des Systems der sozialen Sicherheit und anderen Einrichtungen ist durch Arbeitsgemeinschaften für Gemeinschaftsaufgaben der Sozialversicherung zu fördern.

Grundlage der Alterssicherung, die alle Erwerbstätigen einschließt, ist der Generationenvertrag. Um ihn zu gewährleisten, fordern die Gewerkschaften eine umfassende Pflichtversicherung aller Erwerbstätigen.

Die soziale Sicherung der Ehepartner im Alter ist umfassend zu reformieren. Ein eigenständiger Anspruch der Hinterbliebenen im Rahmen einer partnerschaftlichen Aufteilung der erworbenen Renteneinkommen muß die Hinterbliebenenversorgung ablösen. Voraussetzung dafür ist die Beseitigung verschiedener Benachteiligungen der Frauen im Rentenrecht. Dies erfordert insbesondere die Anrechnung der Kindererziehung als Versicherungszeit, wobei die Beiträge im Rahmen des Familienlastenausgleichs von der öffentlichen Hand zu tragen sind, sowie einen Ausgleich für frühere Lohndiskriminierungen der Frauen bei der Rentenversicherung.

Der Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand muß unbeschadet einer allgemeinen Herabsetzung der Altersgrenze flexibler gestaltet werden. Die Versicherten müssen rechtzeitig zwischen Arbeit und Altersrente wählen können. Durch eine Erweiterung und Verbesserung des Angebots an Teilzeitarbeitsplätzen müssen zusätzliche Möglichkeiten geschaffen werden, um den älteren Menschen einen flexiblen Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen.

Neben der materiellen Sicherung im Alter müssen Dienste und Hilfen bereitgestellt werden, die zur Lebensbewältigung erforderlich sind und den erweiterten arbeitsfreien Raum im Alter mit sinnvollem Leben erfüllen helfen. Es muß ein ausreichendes Angebot an Dienstleistungen vorhanden sein, das den älteren Menschen hilft, die wichtigsten Sozialbeziehungen aufrechtzuerhalten und ein Leben in Selbstständigkeit zu führen. Dies erfordert auch ein solidarisches Verhalten der Mitmenschen.

16. Gesundheitswesen

Die Arbeits- und Lebensbedingungen in der Industriegesellschaft bestimmen über Gesundheit und Krankheit der Menschen. Ziel der Gesundheitspolitik muß es sein, die Chancen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit durch den Ausbau der Vorsorge, Früherkennung, Behandlung und Rehabilitation zu verbessern und für alle Menschen gleichmäßig zu gewährleisten.

Eine bürgernahe gesundheitliche Betreuung muß den Zugang zu dem Versorgungssystem erleichtern, eine Langzeitbetreuung gewährleisten und die Menschen durch Information und Beratung befähigen, an der Lösung ihrer gesundheitlichen Probleme aktiv mitzuwirken. Die Arbeitnehmer müssen planmäßig über den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz aufgeklärt werden.

Eine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung kann nur erreicht wer-

den, wenn mit der Gesundheitspolitik verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um die Entstehungsursachen von Krankheiten zu erforschen und zu bekämpfen. Dabei kommt auch der sozialen Krankenversicherung und ihrer Selbstverwaltung besondere Bedeutung zu. Vorrangig sind Maßnahmen, die der umfassenden Vorsorge dienen und die Ursachen von Krankheiten abbauen - vor allem in der Arbeitswelt und in der sozialen Umwelt der Menschen.

Die Selbstverwaltung der Sozialversicherung muß gestärkt werden. Darüber hinaus ist eine regionale Selbstverwaltung des Gesundheitswesens durch die Versicherten, die Beschäftigten im Gesundheitswesen und Vertreter der Gebietskörperschaften anzustreben. Sie muß die Bedarfsplanung steuern und die Schwerpunkte für die Gesundheitssicherung der Bevölkerung setzen.

Die medizinischen Leistungen sind auf der Grundlage des Sachleistungsprinzips entsprechend dem Bedarf zu erbringen. Nur durch Mitsprache und Mitverantwortung, nicht durch Selbstbeteiligung kann die individuelle Bereitschaft zum Abbau von Krankheitsursachen geweckt werden. Alle behinderten Menschen müssen die Chance erhalten, in Arbeit, Beruf und Gesellschaft eingegliedert zu bleiben und wieder eingegliedert zu werden.

Der Ausbau des Gesundheitswesens zu einem integrierten System der Gesundheitssicherung setzt eine bessere Zusammenarbeit zwischen den freien Praxen, den Krankenhäusern, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, dem betriebsmedizinischen Dienst und den sozialen Diensten voraus. Ein integriertes Gesundheitssystem muß sicherstellen, daß jeder Patient eine angemessene Beratung, Behandlung und Versorgung erhält. Die Betreuung der Menschen muß humaner gestaltet werden, wobei der Erfolg der psycho-sozialen Dienstleistungen wesentlich von der Verbesserung der Arbeitsbedingungen abhängt.

Eine an den Patienten orientierte allgemeinärztliche Versorgung der Bevölkerung durch die Praxen ist auszubauen. Die Zusammenarbeit zwischen den Ärzten ist zu verbessern. Die Krankenhausversorgung ist nach regionalen und fachlichen Gesichtspunkten bedarfsgerecht zu gliedern. Die Krankenhäuser sind an der ambulanten Versorgung zu beteiligen. Der öffentliche Gesundheitsdienst, der die Gesundheit der Bevölkerung vor den zunehmenden Umweltgefahren schützen soll, ist in die regionale Bedarfsplanung einzubeziehen. Ein Ausbau der sozialen Dienste ist erforderlich. Zur besseren sozialmedizinischen Betreuung ist ein gemeinsamer und unabhängiger sozialmedizinischer Dienst der Sozialversicherungsträger einzurichten.

Eine entscheidende Voraussetzung für den Ausbau eines Sicherungssystems, das die Ursachen sozialer Gefährdungen bekämpfen soll, ist eine umfassende Gesundheitssicherung am Arbeitsplatz. Sie ist gleichzeitig ein grundlegender Bestandteil einer menschengerechten Arbeitsgestaltung. Deshalb müssen auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene die Voraussetzungen geschaffen werden, um alle Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen und Unfällen zu erfassen und wirksam zu bekämpfen. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei den chronischen Verschleißprozessen, dem Zusammenwirken von Belastungsfaktoren und langzeitigen chemischen und physikalischen Einwirkungen zu widmen. In allen Betrieben und Verwaltungen sind unabhängige Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkräfte einzusetzen, die die Arbeitgeber und Arbeit-

nehmer bei der gesundheitsgerechten Gestaltung der Arbeitsorganisation und der Arbeitsumwelt beraten. Der betriebsmedizinische Dienst ist der Mitbestimmung der betroffenen Arbeitnehmer zugänglich zu machen, damit ein Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitnehmern und Betriebsärzten entstehen kann.

Die Aufgabenstellung der gesetzlichen Unfallversicherung ist über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten hinaus auf alle Bereiche der Gesundheitssicherung in der Arbeitswelt auszuweiten.

17. Geldleistungen der sozialen Sicherung

Die Einrichtungen der sozialen Sicherung haben den Arbeitnehmern und ihren Familien als Ersatz für das ausfallende Arbeitseinkommen ausreichende Geldleistungen zu gewähren, die es ihnen ermöglichen, den erreichten Lebensstandard aufrechtzuerhalten. Die Leistungen sind ständig den Veränderungen der Arbeitseinkommen der Arbeitnehmer anzupassen. Im Falle unfreiwilliger Arbeitslosigkeit ist eine wirtschaftliche Sicherung durch die gesetzliche Arbeitslosenversicherung zu gewährleisten.

Die wirtschaftliche Sicherung von arbeitsunfähig Kranken muß nach Ablauf der Lohn- und Gehaltsfortzahlung durch die Krankenversicherung erfolgen.

Jedem Arbeitnehmer ist bei Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit und im Alter eine Rentenleistung zu gewähren, die seinen erreichten Lebensstandard sichert. Die Grundlagen für die Rentenberechnung in den verschiedenen Altersversorgungssystemen sind fortschrittlich zu harmonisieren.

Die wirtschaftliche Sicherung der Unfallgeschädigten und deren Hinterbliebenen ist als Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung so zu bemessen, daß sie einen gerechten Schadensersatz darstellt.

Die wirtschaftliche Sicherung während der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen hat ohne zeitliche Begrenzung durch die Träger der sozialen Sicherung zu erfolgen. Im Rahmen der beruflichen Wiedereingliederung sind den Behinderten für eine längere Übergangszeit erforderlichenfalls ein Lohn- und Gehaltsausgleich und sonstige soziale Leistungen zu gewähren, die die Wiedereingliederung erleichtern.

Der Schutz von Mutter und Kind erfordert Maßnahmen, die eine wirtschaftliche Sicherung gewährleisten. Vor und nach der Niederkunft besteht Anspruch auf ausreichende Freistellung von der Arbeit unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes.

Ziel der Gewerkschaften ist es, gleiche Startchancen und bestmögliche Entfaltungsmöglichkeiten für alle Kinder zu schaffen, gleichberechtigte Partnerschaft in den Familien zu fördern und die Familienmitglieder in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben in Beruf, Familie und Gesellschaft uneingeschränkt zu erfüllen.

Dazu müssen die wirtschaftlichen Grundlagen der Familien durch ein dynamisiertes Kindergeld gesichert werden, das regelmäßig der Steigerung der Einkommen anzupassen ist. Die Höhe des Kindergeldes muß so bemessen sein, daß auch Familien mit mehreren Kindern ihren Lebensstandard halten können. Den Kindern Alleinerziehender sind soweit

wie nötig Unterhaltsleistungen durch Vorschüssen zu gewähren.

Die Erziehungsfähigkeit der Eltern ist durch eine zeitgemäße Elternbildung und Erziehungsberatung zu fördern. Die Erziehung der Arbeitnehmerkinder in den ersten Lebensjahren ist durch die Gewährung eines bezahlten Sonderurlaubs und eine familienergänzende Erziehung zu fördern, um eine größere Chancengleichheit zu erreichen.

Die notwendige häusliche Pflege von kranken Familienangehörigen muß den Arbeitnehmern durch Freistellung von der Arbeit oder entsprechende Dienste erleichtert und sichergestellt werden.

18. Finanzierung der sozialen Sicherung

Die Finanzierung der Sozialleistungen hat grundsätzlich nach dem Solidaritätsprinzip zu erfolgen, das die Versicherten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit belastet. Der Bund muß über die konkreten Finanzierungsverpflichtungen für einzelne Bereiche hinaus eine generelle Finanzgarantie übernehmen.

In der Alterssicherung ist eine Harmonisierung der Finanzierungsgrundlagen anzustreben. Privilegien für Selbständige und Freiberufler, die zu Lasten der Arbeitnehmer gehen, sind zu beseitigen. Der Bund übernimmt durch die Bundeszuschüsse ein Drittel der Aufwendungen unter Einbeziehung der Defizithaftung für die knappschaftliche Rentenversicherung. Die Folgen des wirtschaftlichen und sozialen Wandels, vor allem die Veränderung der Berufsstrukturen, erfordern einen umfassenden Finanzausgleich zwischen den Trägern der Rentenversicherung.

Um das Solidaritätsprinzip zu verwirklichen, ist in der Krankenversicherung, deren Beiträge durch die autonomen Selbstverwaltungskörperschaften festgelegt werden, die Versicherungspflichtgrenze zu beseitigen und die Beitrags- und Leistungsbemessungsgrenze auf das Niveau der Rentenversicherung anzuheben. Zum Ausgleich der Risiken, die von den einzelnen Versichertengemeinschaften nicht zu verantworten sind, aber aus Gründen der Gerechtigkeit ausgeglichen werden sollten, ist ein Finanzausgleich innerhalb der Krankenversicherung notwendig, der sich über alle Zweige der Krankenversicherung erstreckt. Die Entwicklung der Ausgaben und damit auch der notwendigen Einnahmen wird anhand der vom Gesetzgeber festgelegten Grundsätze in der Selbstverwaltung zwischen Krankenkassen und Leistungsanbietern im Gesundheitswesen gemeinsam bestimmt.

In der Unfallversicherung werden die Leistungen durch Beiträge der Betriebe und Verwaltungen im Umlageverfahren finanziert. Die Beitragsgestaltung muß ausreichende Anreize für Maßnahmen der Gesundheitssicherung am Arbeitsplatz bieten.

Die Bundesanstalt für Arbeit ist durch einen Arbeitsmarktbeitrag zu finanzieren, der von allen Erwerbstätigen entsprechend der Höhe ihres Einkommens zu entrichten ist. Der auf die Arbeitnehmer entfallende Beitrag ist zur Hälfte von den Arbeitgebern zu tragen.

Die Leistungen für die Familie, insbesondere das Kindergeld, sind von der öffentlichen Hand zu finanzieren.

19. Soziale Selbstverwaltung

Die Arbeitnehmer verwalten die Einrichtungen der sozialen Sicherung selbst. Dem Recht auf Selbstverwaltung gebührt Vorrang vor staatlicher Bevormundung.

Das Recht der Arbeitnehmer, in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ihre Angelegenheiten in alleiniger Zuständigkeit zu regeln, ist unabdingbar. Der Grundsatz uneingeschränkter und alleiniger Selbstverwaltung durch die Arbeitnehmer gilt unteilbar sowohl für die Zusammensetzung der Organe als auch für ihre Aufgaben und den Umfang ihrer Befugnisse. In der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Organe der Selbstverwaltung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern paritätisch besetzt. Für die arbeitsmarktpolitischen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit ist eine Drittelbeteiligung von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und öffentlicher Hand vorzusehen.

Die Gewerkschaften als die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen maßgeblichen Organisationen sind allein berechtigt, geeignete Vertreter der Arbeitnehmer für die Selbstverwaltungsorgane zu benennen.

20. Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates erfordert eine selbständige Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Arbeits- und Sozialgerichte sind der Verwaltung und Dienstaufsicht der Arbeits- und Sozialminister, die Verwaltungsgerichte der Verwaltung und Dienstaufsicht der Innenminister zu unterstellen. Durch die Rechtsprechung sind die Grundsätze der Sozialstaatlichkeit zu wahren und das Arbeits-, Sozial- und Dienstrecht fortzuentwickeln. An der Rechtsprechung sind die Arbeitnehmer ehrenamtlich zu beteiligen.

21. Sicherung der Wohnungsversorgung

Jeder Mensch hat ein Recht auf menschenwürdiges Wohnen. Bund, Länder und Gemeinden haben die Pflicht, dieses Recht durch eine entsprechende Wohnungspolitik für jeden zu sichern, weil eine Wohnungswirtschaft nach rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten der Forderung nach sozialer Gerechtigkeit nicht entsprechen kann.

Die Deckung des Wohnbedarfs für die Bevölkerungskreise mit geringem Einkommen zu tragbaren Mieten und Belastungen muß bei der Durchführung von Wohnungsbauprogrammen Vorrang erhalten. Die erforderlichen gesetzgeberischen Voraussetzungen sind zu schaffen.

22. Umweltschutz

Der zunehmenden Umweltgefährdung muß Einhalt geboten werden. Deshalb kämpfen die Gewerkschaften für die Gestaltung eines gesunden Arbeits- und Wohnumfeldes sowie für den Schutz der natürlichen Umwelt.

Es ist eine wesentliche Aufgabe des Staates, die Verschmutzung und Zerstörung der menschlichen Umwelt aufzuhalten und rückgängig zu machen. Die Wiederherstellung und Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts und der sparsame Umgang mit den natürlichen Rohstoffen sind in einen volkswirtschaftlichen Zielkatalog aufzunehmen. Die Umwelt muß sorgfältig geplant werden, um Schädigungen vorzubeugen. Diese Umweltplanung dient der Daseinsvorsorge und muß in das System der räumlichen Planungen eingebettet werden.

Eine wesentliche Voraussetzung für den Umweltschutz sind Informationen über den Stand und die Entwicklung der Umweltbelastungen, ihre Quellen und deren Zusammenwirken, die Auswirkungen und Gefahren für die Menschen. Auf der Grundlage dieser Informationen müssen Mindeststandards für den Umweltschutz festgelegt und durchgesetzt werden.

Es gilt das Verursacherprinzip, das allen, die Umweltschäden verursachen, die Verantwortung für deren Beseitigung überträgt. Die Gewinnung lebensnotwendiger Rohstoffe darf einerseits nicht an den unvermeidbaren Eingriffen in die Umwelt scheitern. Andererseits sind die dabei entstehenden Belastungen nach dem Abbau durch Rekultivierung zu beseitigen.

Aber die Anwendung des Verursacherprinzips allein gewährleistet noch keinen wirksamen Umweltschutz. Gleiches Gewicht hat das Vorsorgeprinzip, das durch Auflagen und Gebote dazu beiträgt, die Entstehung von Umweltschäden zu verhindern.

23. Internationale Sozialpolitik

Die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in aller Welt sind zu verbessern. Dieses Ziel ist durch Maßnahmen anzustreben, die einen ständigen Fortschritt begünstigen und dabei auch auf eine Verminderung der Unterschiede in und zwischen den einzelnen Staaten hinwirken.

Die Zunahme der zwischenstaatlichen Wanderungen erfordert dringend, inländische und ausländische Arbeitnehmer im Sozial- und Arbeitsrecht gleichzustellen.

Der Zusammenschluß von Staaten zu übernationalen Gemeinschaften sowie die internationalen Einrichtungen der sozialen Sicherung – wie die Internationale Arbeitsorganisation – haben die soziale Entwicklung zu fördern.

Die Gewerkschaften sind an der Arbeit internationaler Einrichtungen mit sozialpolitischer Zielsetzung unmittelbar und gleichberechtigt zu beteiligen.

24. Bildungsgrundsätze und Bildungsplanung

Die Forderungen der Gewerkschaften zur Bildung und beruflichen Bildung orientieren sich an den Interessen der Arbeitnehmer, allgemeine und berufliche Qualifikationen zu erwerben, langfristig zu erhalten und damit den Wert ihrer Arbeitskraft auf Dauer zu sichern. Bildung verschafft den Arbeitnehmern die Qualifikation für ihre persönliche und berufliche Entfaltung und für die Mitwirkung an der demokratischen Gestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft. Gesellschaftliches Wirken und die Fähigkeit zur solidarischen Interessenvertretung setzen Wissen über die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Zusammenhänge voraus. Bildung ist daher ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung, den sozialen Fortschritt und die Gestaltung einer demokratischen Gesellschaft.

Bildungsausgaben sind langfristige Investitionen zur Befriedigung der Bedürfnisse der Arbeitnehmer und zur Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Deshalb muß die Finanzierung der Bildung langfristig geplant und an der Weiterentwicklung des Bildungssystems ausgerichtet werden. Dazu bedarf es einer mehrjährigen verbindlichen Finanz- und Bildungsplanung. Voraussetzung dafür ist eine gemeinsame Planung von Bund und Ländern für alle Bereiche des Bildungssystems.

In den bestehenden und noch zu schaffenden Einrichtungen der Bildungsplanung, der Entwicklung und der Bestimmung der Bildungsinhalte und der Bildungsorganisation auf den verschiedenen Ebenen muß eine Beteiligung der Gewerkschaften sichergestellt werden.

Das derzeitige Bildungssystem wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Es ist noch immer ein Mittel zur Verteilung ungleicher Lebenschancen, zur Verteidigung von Privilegien und zur Erhaltung bestehender gesellschaftlicher Verhältnisse.

Struktur, Funktion und Inhalte des Bildungssystems sind vornehmlich den Zwängen des Beschäftigungssystems angepaßt. Die Entscheidungen der Unternehmen über die Produktion und damit über die Anzahl der Qualität der Arbeitsplätze beeinflussen nicht nur die berufliche Aus- und Weiterbildung.

Sie wirken sich bereits bei den Übergängen im Schulsystem, bei der Nachfrage nach Bildung und auch bei der inhaltlichen Gestaltung von Schule und Hochschule sowie beim Übergang in das Beschäftigungssystem aus. Arbeitslosigkeit und Entqualifizierung von Arbeitsplätzen haben einen Verdrängungswettbewerb auf allen Ebenen des Bildungssystems zur Folge, der vor allem sozial schwächere und traditionell benachteiligte Bevölkerungsgruppen trifft und die Qualität der Bildung beeinträchtigt. Die Zugangsbeschränkungen für eine qualifizierte betriebliche Berufsausbildung gleichen dabei den Zugangsbeschränkungen für die weiterführenden Schulen und Hochschulen.

Bildung und berufliche Bildung sind Aufgaben, für die der Staat Verantwortung trägt. Die Trennung von allgemeiner und beruflicher Bildung muß in allen Bereichen des Bildungssystems aufgehoben werden.

Der soziale und demokratische Rechtsstaat ist zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung verpflichtet. Es ist untrennbar mit dem Recht auf Arbeit verbunden. Die bildungspolitischen Ziele der Gewerkschaften sind eng verknüpft mit ihren Forderungen zur Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Sozial- und Tarifpolitik.

25. Berufliche Bildung

Das System der Berufsausbildung ist gekennzeichnet durch die alleinige Verfügungsgewalt der Unternehmer über die Ausbildungsplätze. Sie entscheiden, ob, wieviel und in welchen Berufen ausgebildet wird. Die Ausrichtung dieser Entscheidungen an kurzfristigen Rentabilitätsinteressen führt dazu, daß die Qualifikationsmöglichkeiten der Arbeitnehmer vom Angebot des Arbeitsmarktes und seinen regionalen Beschränkungen abhängig sind.

Die Forderungen der Gewerkschaften zur beruflichen Bildung sind darauf gerichtet, das Angebotsmonopol der Unternehmen zu überwinden. Die Qualifikationsinteressen der Arbeitnehmer müssen im Rahmen eines integrierten, öffentlich kontrollierten Aus- und Weiterbildungssystems, das der staatlichen Verantwortung unterliegt, durchgesetzt werden.

Dazu muß die berufliche Bildung so gestaltet werden, daß jeder Arbeitnehmer

- die Grundqualifikationen erwerben kann, die ihn zu einer anspruchsvollen beruflichen Tätigkeit befähigen,
- die durch die gesellschaftliche und technologische Entwicklung bedingten Veränderungen des Arbeitsprozesses bewältigt und
- befähigt wird, demokratische Rechte und Funktionen auf allen Ebenen der Gesellschaft auszuüben.

Um diese Ziele zu erreichen, sind – unter Berücksichtigung mehrfach verwertbarer Inhalte – die bestehenden Berufe zu Grundberufen zusammenzufassen.

Im dualen System betrieblicher und überbetrieblicher Berufsbildung ist sicherzustellen, daß die zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen Gesetze und vereinbarten Tarifverträge auch für die Berufsbildung gelten. Die Forderungen der Gewerkschaften zur Regelung der Ausbildungsrahmenbedingungen und der Ausbildungsvergütungen müssen durch Tarifverträge verwirklicht werden.

Solange die Integration der allgemeinen und beruflichen Bildung nicht verwirklicht ist, muß die Mitbestimmung der Gewerkschaften in einer einheitlichen und gegliederten Selbstverwaltung der Berufsbildung gesichert werden.

Eine qualifizierte Berufsbildung und die Sicherstellung eines ausreichenden und auswahlfähigen Angebots an Ausbildungsplätzen kann nur durch die Ablösung der einzelbetrieblichen Finanzierung ermöglicht werden. Die Mittel für eine überbetriebliche Finanzierung müssen durch Beiträge aller Betriebe und Unternehmen zu einem zentralen Fonds aufgebracht werden. Die Verteilung der Mittel, die von der Selbstverwaltung wahrgenommen wird, richtet sich nach der Qualität und den Kosten der Ausbildungsplätze.

26. Weiterbildung

Das Recht auf Bildung schließt das Recht auf Weiterbildung ein. Die Entwicklungen und Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft verlangen eine ständige berufliche, allgemeine und politische Weiterbildung. Lebenslanges Lernen muß zum Rechtsanspruch für die Arbeitnehmer ausgestaltet und verwirklicht werden. Die Weiterbildung ist in ein öffentlich kontrolliertes, integriertes Gesamtbildungssystem einzuordnen.

Das gegenwärtige System der Weiterbildung ist einseitig auf privilegierte Bildungsschichten ausgerichtet und schließt damit gerade die Gruppen der Bevölkerung weitgehend aus, deren Benachteiligung im Bildungssystem ausgeglichen werden müßte. Organisation, Inhalte und Vermittlungsformen der Weiterbildung müssen daher besonders an den Interessen der Arbeitnehmer ausgerichtet werden und die Bedürfnisse von Schichtarbeitern, Pendlern, familiengebundenen Frauen und ausländischen Arbeitnehmern vorrangig berücksichtigen.

Das Recht aller Arbeitnehmer auf einen bezahlten Bildungsurlaub ist tarifvertraglich und gesetzlich durchzusetzen. Arbeitnehmer, die an beruflicher Weiterbildung teilnehmen, sind unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts von anderer Arbeit freizustellen.

27. Schule und Hochschule

Die Schule hat die Aufgabe, zur Persönlichkeitsbildung der Menschen beizutragen. Sie hat das Verständnis für soziale Rechte und für die Pflichten gegenüber der Gesellschaft zu wecken und zu fördern.

Bildung darf kein Mittel gesellschaftlicher Auslese sein. Das Bildungssystem muß alle Begabungen fördern und soziale Unterschiede ausgleichen. Dazu gehört die Schaffung gleicher materieller Voraussetzungen durch einen Rechtsanspruch auf individuelle Bildungsförderung unabhängig vom Einkommen der Eltern, damit alle entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen die Bildungsmöglichkeiten wahrnehmen können. Die öffentlichen Bildungs- und Beratungsdienste, die Entscheidungshilfen für die Wahl von Bildungs- und Berufswegen geben, sind zu verbessern und auszubauen.

Organisation und Ausstattung der Schulen und Hochschulen dürfen nicht von kurzfristigen Haushaltsüberlegungen, sondern müssen von pädagogischen Notwendigkeiten abhängig gemacht werden. Hochschullehrer, Lehrer und Ausbilder müssen in die Lage versetzt werden, ihre pädagogischen Aufgaben verantwortlich und in Zusammenarbeit mit den Schülern und Eltern zu erfüllen. Dies setzt eine Beteiligung der Gewerkschaften auf allen Ebenen des Bildungssystems voraus.

Notwendig ist ein mindestens zwölfjähriger Bildungsanspruch und damit eine entsprechende Erstausbildungspflicht für alle. Bestandteil dieser Erstausbildung müssen allgemeine und berufliche Bildungsinhalte sein, die sowohl zu einer beruflichen Qualifikation und damit zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit als auch zur Teilnahme an einer

weiterführenden Bildung in Schulen und Hochschulen befähigen.

Die Trennung von allgemeiner und beruflicher Bildung, die dazu beiträgt, für die Schüler die beruflichen und für die Auszubildenden die allgemeine Bildung zu vernachlässigen, die Vorrechte weniger zu erhalten und den unmittelbaren Einfluß der Unternehmer auf die berufliche Bildung zu sichern, ist aufzuheben.

Bildung, die die persönliche und berufliche Existenz der Menschen sichern und ihre gesellschaftliche Teilnahme fördern soll, bedarf entsprechender Bildungsinhalte. Sie müssen die Probleme und Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigen und deren Fähigkeiten zum aktiven Mitgestalten und selbstverantwortlichen Handeln entwickeln. Bildung muß Einsicht in wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Zusammenhänge und Konflikte vermitteln und Fähigkeiten zur Kritik und zur Bewältigung von Problemen durch solidarisches Handeln entfalten.

Die Beseitigung von Benachteiligungen, die Herstellung von Chancengleichheit und die Reform der Bildungsinhalte verlangen auch eine Veränderung der Unterrichtsform und der Bildungsorganisation. Notwendig ist ein integriertes und durchlässiges Bildungssystem, das die Schüler nicht einseitig auf einen bestimmten Bildungsgang festlegt und eine individuelle Kombination zwischen verschiedenen Kursen, Fächern und Bildungsgängen erlaubt.

Diese Ziele lassen sich am besten durch die integrierte Gesamtschule verwirklichen, die als Ganztagschule zu organisieren ist und zur Herstellung gleicher Startchancen auf einer Vorschul-erziehung aufbaut. Sie umfaßt alle bisher geteilten Bildungsinstitutionen von der Vorschule bis zur Hochschule.

Der Zugang zur Hochschule muß grundsätzlich allen offen stehen und darf nicht durch formale Leistungsnachweise eingeschränkt werden. Qualifikationen, die in der beruflichen Ausbildung, in der Berufspraxis und in der Weiterbildung erworben wurden, müssen ebenso zum Hochschulstudium berechtigen wie das Abitur. Die Gleichwertigkeit der Bildungsgänge als eine Voraussetzung zur Öffnung der Hochschulen muß auch in der Hochschulausbildung zum Tragen kommen. Die Ausbildungsgänge des tertiären Bereichs sind in Gesamthochschulen zusammenzufassen.

Voraussetzung für eine chancengleiche Hochschulausbildung ist eine Verbesserung der materiellen Studienbedingungen durch eine darlehnsfreie Studienförderung, die eine angemessene Lebenshaltung ermöglicht. Sie muß für die ganze Zeit der notwendigen Studierendauer gewährt werden.

Das Studium ist in Lerneinheiten einzuteilen, die man zu unterschiedlichen Studiengängen kombinieren kann. Sie müssen zu gleichwertigen Abschlüssen führen, die den Erfordernissen auch neuer Berufsfelder Rechnung tragen. Dieser Aufgabe wird eine isolierte Studienreform jedoch nicht gerecht. Dazu bedarf es der Reform der Hochschule selbst und einer Änderung ihrer Stellung im Gesamtbildungssystem.

Die zunehmende Bedeutung der wissenschaftlichen Tätigkeit und der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Arbeits- und Lebensbedingungen aller Arbeitnehmer erfordert eine wirksame Mitwirkung der Gewerkschaften in allen Fragen der Hochschulen. Darüber hinaus ist eine angemessene Beteiligung der Studierenden sicherzustellen.

28. Wissenschaft und Forschung

Wissenschaft und Forschung gewinnen für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung immer größere Bedeutung. Ihre Ergebnisse verändern die Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmer, ohne daß deren Interessen in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

Nicht nur im Bereich von Forschung und Entwicklung in der Privatwirtschaft, sondern auch im Bereich der staatlichen Forschungsförderung und der Hochschulforschung überwiegt der Einfluß der Unternehmer. Wissenschaft und Forschung werden von den Arbeitgebern in den gesellschaftlichen Auseinandersetzungen immer stärker zur Durchsetzung ihrer Interessen genutzt. Es besteht die Gefahr, daß unter dem Deckmantel scheinbarer Wertfreiheit Wissenschaft und Forschung gegen die Interessen der Arbeitnehmer eingesetzt werden.

Die Gewerkschaften fordern, daß Wissenschaft und Forschung der allseitigen Entfaltung der Menschen durch die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu dienen haben. Dies ist nur möglich, wenn Wissenschaft und Forschung und die einzelnen Wissenschaftler von den Interessen der Unternehmen und ihrer Verbände gelöst werden und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden können. Nur so kann die Freiheit von Forschung und Lehre praktische Geltung erlangen. Die Unabhängigkeit von Wissenschaft und Forschung kann nur erreicht und gesichert werden, wenn die Wissenschaftler gemeinsam mit den anderen Arbeitnehmern und ihren Gewerkschaften dafür eintreten.

Die Freiheit einer sozialverpflichteten Wissenschaft ist institutionell zu sichern. Forschungsvorhaben müssen ihrer Verantwortung für die Gesellschaft gerecht werden. Die Forschungsergebnisse müssen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ihre sozialen Auswirkungen sind zu verdeutlichen.

Regelungen in den Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Förderungsorganisationen, die die Mitbestimmung der Arbeitnehmer behindern oder beschränken, sind zu beseitigen. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer über Forschung und Entwicklung in den Betrieben und Unternehmen ist zu erweitern. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch den Staat ist unter Beteiligung der Gewerkschaften einer wirksamen öffentlichen Kontrolle zu unterstellen.

29. Presse, Funk und Fernsehen

Im freiheitlichen demokratischen Staat tragen Presse, Funk und Fernsehen in entscheidendem Maße zur Meinungsbildung bei. Sie haben eine wichtige gesellschaftliche und politische Kontrollfunktion auszuüben und das soziale und rechtsstaatliche Denken zu festigen und zu vertiefen.

Die Pressefreiheit ist unabdingbar. Ihr entspricht die Forderung, daß sich die Presse bedingungslos für die freiheitlich demokratische Grundordnung einsetzt. Eine Zensur findet nicht statt.

Die Presse bedarf wegen ihrer öffentlichen Funktionen eines besonderen gesetzlichen Schutzes und eines einheitlichen Presserechtes.

Die Informationsfreiheit der Presse sowie die Unabhängigkeit der Journalisten und ihre Meinungsfreiheit sind zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere der Schutz der Presse vor wirtschaftlichen Abhängigkeiten. Über den Anzeigenteil darf kein Einfluß auf die redaktionelle Gestaltung der Presse ausgeübt werden. Freiheit und Unabhängigkeit der Presse sind nur zu erreichen, wenn der Gefährdung der Pressefreiheit und der Meinungsvielfalt durch die Konzentration der Verfügungsgewalt über das Verlagswesen entgegengewirkt und eine wirksame Mitbestimmung der Redakteure in den Presseunternehmen eingeführt wird.

Jeder Staatsbürger hat ein Anrecht darauf, daß er wahrheitsgemäß und umfassend informiert wird. Die Presse ist deshalb verpflichtet, eine sachliche Berichterstattung und Nachrichtenweitergabe zu gewährleisten. Nachrichten und Kommentare sind klar voneinander abzugrenzen. Zur sachlichen Berichterstattung gehört auch eine umfassende und objektive Information über die Arbeitswelt und über soziale Konflikte.

Die Einrichtungen von Hörfunk und Fernsehen sind in der Bundesrepublik Deutschland Anstalten des öffentlichen Rechts. Das muß auch für neue Medien gelten. Die öffentliche Organisationsform ist notwendig, weil sie die Gefahr des Mißbrauchs mindert und den Anstalten größtmögliche Freiheit bietet.

Die Verfügung über diese Einrichtungen darf nicht in die Hände privater Interessenten gelegt werden. Die Unabhängigkeit der Rundfunk- und Fernsehanstalten ist unantastbar. Weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe darf ein bestimmender Einfluß auf Programm, Finanzgebaren und Personalpolitik der Anstalten eingeräumt werden. Der föderative Aufbau von Hörfunk und Fernsehen ist beizubehalten.

Wegen ihrer Sonderstellung sind die Anstalten verpflichtet, Objektivität in ihrer Berichterstattung anzustreben. Ihre demokratischen Kontrollinstanzen müssen sich in angemessenem Verhältnis aus Repräsentanten aller bedeutenden gesellschaftlichen Gruppen zusammensetzen. Sie dürfen in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

In ihrer Programmgestaltung haben die Hörfunk- und Fernsehanstalten wegen ihrer besonderen Verantwortung ein hohes Maß von Sachlichkeit und inhaltlicher Ausgewogenheit zu üben. Information, Unterhaltung, Bildung und Erbauung sind gleich-

mäßig zu pflegen. Die Anstalten für Hörfunk und Fernsehen haben die Verpflichtung, in ihren Programmen die kulturellen und sozialen Bedürfnisse der arbeitenden Bevölkerung zu berücksichtigen.

30. Kunst und Kultur

Die Kulturpolitik der Gewerkschaften dient dem Ziel, kulturelle Initiativen der Arbeitnehmer zu fördern und ihnen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft zu ermöglichen.

Kunst und Kultur müssen sich in einem Klima geistiger Freiheit und unbeeinträchtigt von staatlicher Bevormundung und jeder Form von Zensur entfalten können.

Kunst und Kultur dienen der schöpferischen Entfaltung der Menschen und dürfen nicht einer Minderheit vorbehalten bleiben.

Die Gewerkschaften treten allen Versuchen entgegen, die Kultur einem Rentabilitätsdenken zu unterwerfen. Die bestehenden kulturellen Einrichtungen sind zu erhalten und so auszubauen, daß sie ihren Aufgaben gerecht werden können. Darüber hinaus sind neben den etablierten kulturellen Einrichtungen Ansätze alternativer Kultur zu unterstützen. Dabei sind insbesondere solche Maßnahmen zu fördern, die das Ziel haben, Arbeitnehmer kulturell zu aktivieren und an deren Bedürfnissen anzuknüpfen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bisher benachteiligte Gruppen Gelegenheit erhalten, am kulturellen Leben teilzunehmen. In allen Kulturinstitutionen ist eine Mitwirkung der Beschäftigten durchzusetzen.

Die Gewerkschaften treten für die soziale Sicherheit aller Künstler ein. Sie fordern eine durchgreifende Umgestaltung der Künstlerausbildung. Die Künstler sollen nicht nur beruflich qualifiziert, sondern auch in die Lage versetzt werden, ihre gesellschaftliche Stellung zu erkennen und die sich daraus ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Einrichtungen der Künstlerweiterbildung sind zu fördern.

Der Internationale Kulturaustausch ist zu fördern. Internationale Kulturpolitik ist ein wesentlicher Bestandteil jeder Außenpolitik, die der Verständigung der Völker untereinander und der Sicherung des Friedens dient.

Von besonderer Bedeutung und Dringlichkeit sind dabei die kulturpolitischen Aufgaben, die sich aus der Einigung Europas und einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Menschen der Entwicklungsländer ergeben.

Die Prinzipien der internationalen Kulturpolitik haben sich an diesen Aufgaben zu bewähren. In Solidarität und Mitverantwortung, die eine Mitwirkung in den internationalen Institutionen bedingen, tragen die Gewerkschaften ihren Teil zur Erfüllung dieser Aufgaben bei. Sie wollen damit der Emanzipation aller Menschen dienen.

Grundsatzprogramm von 1963

Beschlossen auf dem außerordentlichen Bundeskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes am 21. und 22. November 1963 in Düsseldorf

Präambel

Durchdrungen von der Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern und dem ganzen Volke, bekennen sich der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften zu den unveräußerlichen Rechten des Menschen auf Freiheit und Selbstbestimmung. Sie erstreben eine Gesellschaftsordnung, in der die Würde des Menschen geachtet wird, und fordern die Verwirklichung der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen in allen Teilen der Welt.

Die Besinnung auf die Grundwerte des menschlichen Zusammenlebens wird um so dringender, als sich der einzelne in zunehmendem Maße den Bedrängnissen der modernen Arbeitswelt und neuen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Abhängigkeiten ausgesetzt sieht. Die Gewerkschaften nehmen diese Herausforderung des 20. Jahrhunderts an. Sie wissen, daß die Arbeiterbewegung bisher große Erfolge errungen hat, daß sich aber neue Aufgaben stellen, die mit neuen Mitteln gelöst werden müssen.

Die stolzen Erfolge der Arbeiterbewegung in der Vergangenheit, die den Aufbruch der Menschheit in eine bessere Zukunft eingeleitet haben, dürfen nicht zur Selbstgenügsamkeit führen. Sie bedeuten eine Verpflichtung für die Zukunft. Hierbei bedarf es gleichstarker Impulse aus den ethischen und politischen Grundhaltungen, die den Geist der Solidarität in der Gewerkschaftsbewegung bestimmen. Bereits zu Beginn der Industrialisierung hatte die sie prägende kapitalistische Wirtschaftsordnung dem Arbeitnehmer die gesellschaftliche Gleichberechtigung verwehrt, seine Person der Willkür des Unternehmers unterworfen, seine Arbeitskraft dem Marktgesetz ausgeliefert, seine soziale Sicherheit dem Gewinnstreben untergeordnet, soziale Mißstände und Krisen verursacht. Die Arbeitnehmer schlossen sich gegen den Widerstand des Obrigkeitsstaates zu Gewerkschaften zusammen. Es war von Anbeginn an ihr Ziel, der Würde des arbeitenden Menschen Achtung zu verschaffen und sie

zu schützen, ihn sozial zu sichern und eine Gesellschaftsordnung zu erkämpfen, die allen die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglicht.

Der unermüdliche Kampf der Gewerkschaften um die politische und soziale Gleichberechtigung der arbeitenden Menschen hatte den Erfolg, daß wichtige Teile der gewerkschaftlichen Forderungen als Grundrechte der Bürger heute in den demokratischen Verfassungen und von der öffentlichen Meinung anerkannt werden. Es bleibt weiterhin Aufgabe der Gewerkschaften, am Ausbau des sozialen Rechtsstaats und an der demokratischen Gestaltung der Gesellschaft mitzuwirken. Damit werden die Gewerkschaften zum entscheidenden Integrationsfaktor der Demokratie und zur unentbehrlichen Kraft für eine demokratische Fortentwicklung auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.

Freie und unabhängige Gewerkschaften können nur in der Demokratie bestehen und wirken. Sie verteidigen – die Geschichte beweist es – in der Demokratie ihre eigene Lebensgrundlage. Der DGB und seine Gewerkschaften setzen sich deshalb gegen alle totalitären und reaktionären Bestrebungen mit Entschiedenheit zur Wehr und bekämpfen alle Versuche, die im Grundgesetz der Bundesrepublik verankerten Grundrechte einzuschränken oder aufzuheben.

Die Verschmelzung verschiedener Gewerkschaftsrichtungen in der modernen Einheitsgewerkschaft hat das Prinzip der Solidarität aller arbeitenden Frauen und Männer konsequent verwirklicht.

Als gemeinsame Organisation der Arbeiter, Angestellten und Beamten nehmen der DGB und die in ihm vereinten Gewerkschaften die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen aller Arbeitnehmer und ihrer Familien wahr und dienen den Erfordernissen des Gesamtwohls. Der Zusammenschluß aller Gruppen der Arbeitnehmerschaft in dieser Organisationsform bietet die sichere Gewähr, daß sowohl die speziellen Interessen der Arbeiter, Angestellten oder Beamten als auch ihre gemein-

samen Anliegen erfolgreich vertreten werden können.

Die Gewerkschaften bekennen sich zum Berufsbeamtentum. Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert die Weiterentwicklung der Grundsätze des Berufsbeamtentums in zeitgemäßer Form.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften sind und bleiben unabhängig von Regierungen, Parteien, Konfessionen und Unternehmern. Sie bekräftigen ihre Entschlossenheit zur weltanschaulichen, religiösen und politischen Toleranz.

Die strukturellen und wirtschaftlichen Veränderungen sowie die Erfordernisse der modernen Industriegesellschaft haben weitgehend die Eingliederung der Frau in den Arbeitsprozeß bedingt. Ihre Gleichberechtigung im Arbeitsprozeß und ein ihrer Konstitution entsprechender sozialer Schutz sind notwendig.

Die Veränderungen in der Gesellschaft, die Koalitionsfreiheit, die Tarifautonomie und die Sozialpolitik haben die Erscheinungsformen des sozialen Konflikts gewandelt. Zwar hat die allgemeine Anhebung des Lebensstandards, die vor allem der Schulkraft und dem Fleiß der Arbeitnehmer und nicht zuletzt dem ständigen Drängen der Gewerkschaften zu verdanken ist, vielen Arbeitnehmern neue Möglichkeiten der Lebensgestaltung eröffnet. Aber die Ungerechtigkeit der Einkommens- und Vermögensverteilung, die Abhängigkeit vom Marktgeschehen, von privater Wirtschaftsmacht und die Ungleichheit der Bildungschancen sind nicht überwunden.

Die Entwicklung in der Bundesrepublik hat zu einer Wiederherstellung alter Besitz- und Machtverhältnisse geführt. Die Großunternehmen sind erstarkt, die Konzentration des Kapitals schreitet ständig fort. Die Kleinunternehmen werden zurückgedrängt oder den Großunternehmen wirtschaftlich untergeordnet. Die Arbeitnehmer, d.h. die übergroße Mehrheit der Bevölkerung, sind nach wie vor von der Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel ausgeschlossen. Ihre Arbeitskraft ist auch heute noch ihre einzige Einkommensquelle.

Die sozialen Risiken kann der einzelne Arbeitnehmer nicht allein tragen. Sein legitimer Anspruch auf soziale Sicherheit kann nur durch solidarische Verantwortung der Gesellschaft erfüllt werden.

Die Gewerkschaften kämpfen um die Ausweitung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Damit wollen sie eine Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft einleiten, die darauf abzielt, alle Bürger an der wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Willensbildung gleichberechtigt teilnehmen zu lassen.

Um Vollbeschäftigung, Wirtschaftswachstum und steigendes Einkommen zu sichern, muß der enge Rahmen der Nationalwirtschaften durch neue übernationale Formen erweitert werden. Die Aufgaben unserer Zeit können nur durch konstruktive solidarische Zusammenarbeit der Menschen, Völker und Staaten gelöst werden. Das Ziel ist eine politische und wirtschaftliche Gemeinschaft der freien und demokratischen Völker in Europa und ihre enge Verbundenheit mit den freien Völkern der Welt.

Grundlage für den sozialen und kulturellen Fortschritt und die soziale Sicherheit in allen Teilen der Welt ist die Erhaltung des Friedens. Die Bereitstellung von Mitteln für soziale und kulturelle Zwecke darf nicht durch Rüstungsausgaben beeinträchtigt werden. Die Gewerkschaften fordern die Achtung und das Verbot aller Atomwaffen und aller sonstigen Massenvernichtungsmittel sowie die allgemeine und kontrollierte Abrüstung. Die Beseitigung von Hunger, Armut, Analphabetentum und Unterdrückung in allen Teilen der Welt ist eine wichtige Bedingung für eine stabile Friedensordnung.

Die Gewerkschaften bekennen sich uneingeschränkt zur Selbstbestimmung der Völker. Sie verurteilen jede Rassendiskriminierung und wenden sich gegen alle Formen kolonialer Unterdrückung.

Sie fordern die Verwirklichung des Rechtes auf Selbstbestimmung auch für das deutsche Volk. Die Wiedervereinigung Deutschlands ist die Voraussetzung für eine friedliche Ordnung Europas. Berlin bleibt die Hauptstadt Deutschlands.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund ruft alle noch abseits stehenden Arbeitnehmer auf, durch ihre Mitarbeit in den Gewerkschaften an der sozialen Ausgestaltung und Festigung der Demokratie und an dem Aufbau einer gerechten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung mitzuwirken.

Insbesondere wendet sich der Deutsche Gewerkschaftsbund an die arbeitende Jugend und fordert sie auf, an den großen Zielen der Gewerkschaftsbewegung mitzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele gewährt der Deutsche Gewerkschaftsbund der Jugend seine tatkräftige Unterstützung.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften sind bereit, aufgeschlossen und in ehrlicher Auseinandersetzung die Fragen unserer Zeit mit den Vertretern aller Gruppen unseres Volkes zu behandeln.

Parlamente, Regierungen, Parteien, Kirchen und alle, die guten Willens sind, sind aufgerufen, die Gewerkschaften in ihren Bestrebungen in der modernen Gesellschaft zu unterstützen. Darauf haben sie um so mehr Anspruch, als ihre Bestrebun-

gen über die Interessenvertretung hinaus dem Gesamtwohl dienen.

Unsere Zeit verlangt vor allem die demokratische Gestaltung des gesellschaftlichen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens, damit jeder Mensch seine Gaben nützen, seine Persönlichkeit frei entwickeln und verantwortlich mitentscheiden kann.

Nur wenn es gelingt, eine solche Ordnung zu schaffen, wird die Freiheit des einzelnen, die Freiheit der Gemeinschaft und eine wahrhaft demokratische Gesellschaft in allen ihren Lebensformen verwirklicht werden. Sie allein ist die Gewähr für ein menschenwürdiges Leben und der einzig wirksame Schutz gegen totalitäre und andere unwürdige Daseinsformen.

Im Geiste internationaler Solidarität der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen, die für eine friedliche soziale Entwicklung entscheidender denn je ist, bekennen sich die Gewerkschaften zu den folgenden Grundsätzen:

Wirtschaftspolitische Grundsätze

I. Grundlagen der Wirtschaftspolitik

Die Wirtschaft hat der freien und selbstverantwortlichen Entfaltung der Persönlichkeit innerhalb der menschlichen Gemeinschaft zu dienen. Wie jedes Glied der Gesellschaft muß auch der Arbeitnehmer sein Leben in freier Selbstbestimmung gestalten können.

Jedes Wirtschaftsleben ist seiner Natur nach gesellschaftlich. Es darf nicht allein vom Gewinnstreben bestimmt sein. Von wirtschaftlichen Entscheidungen werden insbesondere die Arbeitnehmer betroffen. Deshalb müssen sie und ihre Gewerkschaften gleichberechtigt an der Gestaltung der Wirtschaft beteiligt werden. Die wirtschaftliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist eine der Grundlagen einer freien und sozialen Gesellschaftsordnung. Sie entspricht dem Wesen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

Die von den Gewerkschaften erstrebte Ordnung unserer Wirtschaft wird

- jedem Arbeitnehmer ein Höchstmaß an Freiheit und Selbstverantwortung gewährleisten, ihn an der Gestaltung der Wirtschaft gleichberechtigt beteiligen,
- ihm eine seiner Persönlichkeit entsprechende dauerhafte Tätigkeit sichern,
- eine gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung herbeiführen,
- ein optimales Wachstum der Wirtschaft ermöglichen,
- den Mißbrauch wirtschaftlicher Macht verhindern,
- Planung und Wettbewerb zur Erreichung der volkswirtschaftlichen Ziele einsetzen,
- die Erkenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge durch Offenlegung aller Daten ermöglichen.

II. Ziele der Wirtschaftspolitik

1. Vollbeschäftigung und stetiges Wirtschaftswachstum

Eines der Grundrechte des Menschen ist das Recht auf Arbeit. Es kann nur durch

Vollbeschäftigung verwirklicht werden. Für die soziale und politische Entwicklung der freien Welt ist die Sicherung der Vollbeschäftigung und eines optimalen Wachstums der Wirtschaft und des Lebensstandards in allen Ländern von entscheidender Bedeutung.

Die Wirtschaftspolitik muß auf die volle Entfaltung und Nutzung aller produktiven Kräfte gerichtet sein. Alle wissenschaftlichen Erkenntnisse und politischen Möglichkeiten sind planmäßig zur Vermeidung von Konjunktur- und Beschäftigungsschwankungen anzuwenden.

Eine wachsende Wirtschaft bedingt fortlaufende Änderungen in der Wirtschaftsstruktur, von denen auch bei allgemeiner Vollbeschäftigung die Beschäftigung in einzelnen Bereichen beeinträchtigt werden kann. Die Integration der europäischen Wirtschaft, die Intensivierung des internationalen Warenaustausches und die Umschichtung der Nachfrage werden diese Tendenzen noch verstärken. Eine zielstrebige Raumordnungspolitik hat für eine ausgeglichene regionale Wirtschaftsstruktur zu sorgen. Die Gewerkschaften bejahen den technischen Fortschritt als einen ausschlaggebenden Faktor für die Hebung des allgemeinen Lebensstandards und die Erleichterung der menschlichen Arbeit. Der technische Fortschritt muß jedoch dem Gesamtwohl dienen. Er darf nicht zu sozialen Härten für die Arbeitnehmer führen. Die wirtschaftlichen und sozialen Gefahren, die sich aus der Technisierung, insbesondere der Rationalisierung und der Automation ergeben können, müssen ständig beobachtet und geprüft werden. Gefährlichen Entwicklungstendenzen ist rechtzeitig mit wirksamen Maßnahmen zu begegnen.

Es ist notwendig, die Richtung der wirtschaftlichen Entwicklung auf allen Gebieten frühzeitig zu erkennen und vorausschauend und planmäßig Maßnahmen gegen nachteilige volkswirtschaftliche und soziale Folgen zu treffen. Diese Maßnahmen müssen die Umstellung vorhandener sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze ermöglichen und den betroffenen Arbeitnehmern volle soziale Sicherheit gewährleisten.

2. Gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung

Die gegenwärtige Einkommens- und Vermögensverteilung ist ungerecht. Es ist dringend erforderlich, alle Volksschichten an der volkswirtschaftlichen Vermögensbildung zu beteiligen. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer am Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit ist ein wesentlicher Maßstab für soziale Gerechtigkeit. Der Anspruch der Arbeitnehmer auf eine Beteiligung an dem bereits gebildeten Vermögen bleibt aufrechterhalten. Die aktive Lohn- und Gehaltspolitik und andere tarifpolitische Maßnahmen der Gewerkschaften sind auf eine gerechte Verteilung des Sozialproduktes gerichtet. Diesem Ziel müssen auch alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen dienen.

Wichtige Voraussetzungen breiter Vermögensstreuung sind ein höherer Anteil der Arbeitnehmer am Volkseinkommen, der Abbau der Steuerprivilegien für hohe Einkommen und die besondere Förderung

der Ersparnis- und Vermögensbildung bei den unteren und mittleren Einkommensgruppen.

3. Stabilität des Geldwertes

Die Erhaltung der Währungsstabilität ist Aufgabe jeder verantwortungsbewußten Wirtschaftspolitik. Geldwertminderungen begünstigen die Sachwerthehaber und benachteiligen die Sparer und Bezieher fester Einkommen. Von Preissteigerungen werden in erster Linie die Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre betroffen. Eine am Gesamtwohl orientierte Wirtschaftspolitik muß neben Vollbeschäftigung und stetigem Wirtschaftswachstum auch die Stabilität des allgemeinen Preisniveaus anstreben und sicherstellen. Daß Kosteneinsparungen durch Preissenkungen an die Verbraucher weitergegeben werden.

4. Verhinderung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht

Eines der charakteristischen Merkmale der modernen Industriegesellschaft ist der fortschreitende Konzentrationsprozeß in der Wirtschaft, der in den Großunternehmen und Unternehmensgruppen zu einer Machtzusammenballung ungewöhnlichen Ausmaßes führt. Damit wächst die Gefahr des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht - zu wirtschaftlichen, aber auch zu politischen Zwecken - ständig. Der demokratische Staat hat die Pflicht, diesen Mißbrauch zu verhindern.

5. Die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die wirtschaftlichen und politischen Aufgaben der Gegenwart erfordern übernationale Lösungen. Ein wichtiger Faktor für Produktivitätssteigerungen, ständiges Wirtschaftswachstum und Währungsstabilität ist die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit. Die für die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Länder bestehenden Institutionen müssen gestärkt werden. Sie müssen einer wirksamen demokratischen Kontrolle unterstehen. Die europäische wirtschaftliche Integration muß von der politischen Bereitschaft getragen sein, eine gemeinsame Wirtschafts- und Sozialpolitik unter Beteiligung der Gewerkschaften zu verwirklichen und einen engen Zusammenschluß aller freien Länder zu erreichen, die die demokratischen Grundrechte und freie, unabhängige Gewerkschaftsorganisationen anerkennen. Kein Land darf in die europäischen Gemeinschaften aufgenommen werden, das diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Die freien europäischen Gewerkschaftsorganisationen müssen ihre Zusammenarbeit festigen, um innerhalb der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse Europas ein stärkeres Gewicht zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer zu erhalten.

Die Hilfe für die Entwicklungsländer muß planmäßig geleistet werden und eine ausgeglichene Wirtschafts- und Sozialstruktur in den Entwicklungsländern errichten und festigen. Deshalb ist jedes Produkt der Entwicklungshilfe mit einem Sozialplan zu verbinden, zu dessen Aufstellung und Durchführung die Gewerkschaften der beteiligten Länder heranzuziehen sind. Nur durch den Aufbau demokratischer, unabhängiger Arbeitnehmerorganisationen kann die demokratische Gesamtentwicklung dieser Länder garantiert werden.

III. Mittel der Wirtschaftspolitik

1. Der volkswirtschaftliche Rahmenplan

Die Sicherung von Vollbeschäftigung und stetigem Wirtschaftswachstum sowie die Stabilisierung des Geldwertes setzen in der modernen dynamischen Wirtschaft eine Koordination aller wirtschaftspolitischen Maßnahmen voraus. Die wirtschaftliche Entwicklung darf nicht sich selbst überlassen bleiben. Der Wirtschaftsprozess ist durch eine differenzierte volkswirtschaftliche Gesamtrechnung überschaubar zu machen, so daß die Geld- und Güterströme innerhalb der Wirtschaft und zwischen dem In- und Ausland sichtbar werden und die voraussichtlichen Auswirkungen bestimmter Einkommens- und Ausgabenänderungen beurteilt werden können. Aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ist der Rahmenplan in der Form eines Nationalbudgets zu entwickeln. Es enthält die Zielsetzung für die Entwicklung der Volkswirtschaft in einem bestimmten Zeitraum. An seiner Vorbereitung ist der Deutsche Gewerkschaftsbund zu beteiligen. Die Richtlinien des Nationalbudgets sind für die Organe der staatlichen Wirtschaftspolitik verbindlich. Sie geben die notwendigen Orientierungsdaten für die eigenen freien Entscheidungen in den Wirtschaftsbereichen und den Einzelwirtschaften.

2. Der öffentliche Haushalt, Finanz- und Steuerpolitik

Die Finanz- und Steuerpolitik ist ein wichtiges Instrument der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Die Bedeutung der Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden wird insbesondere auf dem Gebiet der Gemeinschaftsaufgaben weiterhin wachsen. In dem Maße, in dem die bisherigen Versäumnisse auf dem öffentlichen Sektor überwunden werden, wächst die Bedeutung des öffentlichen Haushaltes für die Sicherung der Vollbeschäftigung und als Mittel der Wirtschaftspolitik.

Aus den öffentlichen Haushalten sind Investitionshaushalte auszugliedern. Sie müssen koordiniert werden und sollen einen Zeitraum von mehreren Jahren umfassen. Mittelbeschaffung und -verwendung in diesem Haushaltsbereich sind auf kurze Sicht den konjunkturpolitischen Notwendigkeiten anzupassen. Daher darf der jährliche kassenmäßige Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalt nicht die alleinige Richtschnur der staatlichen Finanzpolitik sein. Im Hinblick auf eine soziale und gerechte Verteilung ist eine Verlagerung der Anteile des Gesamtsteueraufkommens von den indirekten zu den direkten Steuern anzustreben. Die Grundsätze der Steuerpolitik - Gleichmäßigkeit, Gerechtigkeit, Einfachheit - müssen verwirklicht werden.

3. Die Investitionslenkung

Umfang und Art der Investitionstätigkeit bestimmen maßgeblich die Konjunkturlage und die zukünftige Entwicklung einer Volkswirtschaft. Fehlleitungen von Kapital und Arbeitskraft sind ebenso wie Arbeitslosigkeit und Nichtausnutzung der wirtschaftlichen Wachstumsmöglichkeiten eine Belastung des Lebensstandards. Deshalb müssen im privatwirtschaftlichen wie im öffentlichen Bereich die Investitionen

und strukturellen Erfordernisse der Gesamtwirtschaft abgestimmt sein. Die in konjunktureller und struktureller Hinsicht notwendige Steuerung der privaten Investitionstätigkeit erfordert zusätzlich zu der global wirkenden Kreditpolitik einzelwirtschaftliche, auf bestimmte Wirtschaftszweige oder auf regionale Bereiche gerichtete Maßnahmen. Diese differenzierte Investitionssteuerung kann z. B. durch gezielte steuerliche und kreditpolitische Mittel oder durch Änderung der Abschreibungsbedingungen erfolgen.

Als Grundlage für die Investitionslenkung sind laufend Bedarfs- und Nachfrageveranschätzungen für die einzelnen Wirtschaftszweige und Industriezweige vorzunehmen und zu veröffentlichen. Auf diese Weise ist auch eine Beeinflussung der privatwirtschaftlichen Investitionstätigkeit in der volkswirtschaftlichen Rahmenplanung zu erreichen, ohne die letzte Entscheidung über Art und Umfang der Investitionen aus dem Bereich des einzelnen Unternehmens herauszunehmen.

4. Öffentliche und freie Gemeinwirtschaft

Das Gemeineigentum in seinen verschiedenen Formen hat in der modernen Industriegesellschaft entscheidende Bedeutung, besonders auch als Lenkungs- und Steuerungsmittel der Wirtschaft. Die Gewerkschaften fordern die Erhaltung und Ausweitung des öffentlichen Besitzes an wirtschaftlichen Unternehmen und seine Weiterentwicklung zu einem sinnvollen System öffentlicher und öffentlich gebundener Unternehmen.

Die freie Gemeinwirtschaft ist Bestandteil einer am Gemeinwohl ausgerichteten Wirtschaftsordnung. Ihr Bestand, ihr Wirkungsbereich und ihre Stellung im Wettbewerb mit erwerbswirtschaftlichen Unternehmen dürfen nicht durch staatliche Maßnahmen eingeschränkt oder behindert werden.

Die wachsende Bedeutung der Atomindustrie erfordert staatliches Eigentum an allen Kernbrennstoffen und eine strenge Kontrolle des Reaktorbaues im Hinblick auf eine Koordinierung der gesamten Energiepolitik sowie aus Gründen des Arbeits- und Bevölkerungsschutzes.

5. Die Kontrolle wirtschaftlicher Macht

Zur Kontrolle der wirtschaftlichen Macht in ihren vielfältigen Formen sind - je nach Ausmaß und Bedeutung - verschiedene Methoden anzuwenden. Entscheidend ist, daß der Mißbrauch wirtschaftlicher Macht verhindert und eine soziale Gestaltung der Wirtschaft gesichert wird.

Insbesondere fordern die Gewerkschaften:

- fortlaufende Erhebung über den Umfang der Konzentrationsbewegung und ihre Veröffentlichung,
- die Beseitigung konzentrationsfördernder Rechtsvorschriften (z. B. auch der entsprechenden Steuervorschriften),
- die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften,
- die Demokratisierung und Neuordnung der Unternehmensverfassung,
- die Erweiterung der Publizität,
- die wirkungsvolle Ausgestaltung der Monopol- und Kartellkontrolle,

- die Mobilisierung des Wettbewerbs u. a. durch öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen.
- den Ausbau des Systems öffentlich gebundener Unternehmen.
- die Überführung von Schlüsselindustrien und anderen markt- und wirtschaftsbeherrschenden Unternehmen in Gemeineigentum.

6. Wirtschaftliche Mitbestimmung

Die paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer muß bei allen wirtschaftlichen, sozialen und personellen Entscheidungen gesichert sein. Sie muß in privaten, öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen gelten.

Zu ihrer Sicherung

- sind die betrieblichen Mitbestimmungsrechte auszubauen,
- sind bei allen Großunternehmen - unabhängig von ihrer Rechtsform - Aufsichtsräte zu bilden, die paritätisch aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind,
- ist in die Vorstände und Geschäftsführungen aller Großunternehmen mindestens ein Mitglied zu berufen, das nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bestellt werden kann.

Die überbetriebliche Mitbestimmung muß in paritätisch aus Arbeitnehmervertretern und Unternehmensvertretern besetzten Organen verwirklicht werden.

7. Planung und Wettbewerb

Jede Volkswirtschaft bedarf im Rahmen einer grundsätzlich am Wettbewerb orientierten Ordnung der Planung.

Wettbewerb und Planung dienen der Erreichung wirtschaftspolitischer Ziele.

Monopole und Kartelle führen zur Einschränkung und Ausschaltung des Wettbewerbs in der Marktwirtschaft. Deshalb ist das Wettbewerbsrecht wirksamer zu gestalten. Die Kartellgesetzgebung muß auf dem Verbotsprinzip aufbauen, die Preisbindung zweiter Hand ist zu verbieten. Der Verbraucher muß in die Lage versetzt werden, Qualität und Preiswürdigkeit der einzelnen Erzeugnisse nach objektiven Kriterien zu beurteilen.

Monopolistisch beherrschte oder durchgesetzte Märkte sind durch direkte öffentliche Intervention im Interesse der Gesamtheit zu regulieren. Dabei kommt den gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen eine wesentliche Bedeutung zu.

Sozialpolitische Grundsätze

I. Grundrechte der Arbeit

Der soziale Rechtsstaat hat die Verpflichtung, die Grundlagen für die Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit zu schaffen. Die Vollbeschäftigung und ihre Erhaltung sind hierzu wesentliche Voraussetzungen. Die freie Wahl des Arbeitsplatzes, des Berufes und der Ausbildungsstätte ist uneingeschränkt zu gewährleisten.

Die Arbeitnehmer und ihre Familien sind, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können, auf ein Arbeitseinkommen angewiesen, das ausreicht, sie wirtschaftlich zu sichern und ihnen die Teilnahme am kulturellen Leben zu ermöglichen.

Die Arbeitnehmer haben das Recht, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen. Die freie Betätigung der Gewerkschaften im Rahmen ihrer selbstbestimmten Aufgaben ist uneingeschränkter Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Das Streikrecht der Gewerkschaften ist unantastbar.

Die eigenverantwortliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen durch Abschluß von Tarifverträgen ist allein Aufgabe der Gewerkschaften sowie der Arbeitgeber und ihrer Verbände. Jeder staatliche Eingriff in die Tarifhoheit ist unzulässig. Das gilt auch für jede Form eines Zwanges zur Schlichtung.

Die tarifvertraglich vereinbarten Löhne, Gehälter sowie sonstige Arbeitsbedingungen, die zur Sicherung des Rechtsanspruches auch alle betrieblichen Leistungen an die Arbeitnehmer zu umfassen haben, gelten unabdingbar nur für die von dem Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

II. Arbeit, Betrieb und Verwaltung

Das Recht auf Mitbestimmung der Arbeiter, Angestellten und Beamten und ihrer Vertretungen in Betrieben und Verwaltungen ist auszudehnen, wirksamer zu gestalten und durch eine neue Rechtsgrundlage zu verbessern.

Die Stellung der Betriebs- und Personalratsmitglieder sowie der Jugendvertreter und gewerkschaftlichen Vertrauensleute ist rechtlich so zu sichern, daß ihnen durch die Erfüllung ihrer Aufgaben keine Nachteile entstehen.

Für die Mitglieder und Vertreter der Gewerkschaften sind in Betrieben und Verwaltungen alle Voraussetzungen zu schaffen, um die gewerkschaftliche Betätigung zu sichern.

III. Arbeitsverhältnis

Die Persönlichkeit des Arbeitnehmers und seine Menschenwürde sind auch am Arbeitsplatz zu achten. Seine Arbeitskraft darf nicht als Ware gewertet werden. Die Arbeit des einzelnen ist auch eine persönliche Leistung für die Gesellschaft.

Mann und Frau müssen die gleichen Beschäftigungs- und Aufstiegsmöglichkeiten haben.

Für gleichwertige Tätigkeit ist gleiches Arbeitsentgelt ohne Unterschied des Alters oder Geschlechts zu zahlen.

Ist der Arbeitnehmer durch höhere Gewalt, aus anderen nicht in seiner Person liegenden Gründen oder aus besonderen persönlichen Gründen verhindert, seiner Arbeit nachzugehen, so hat er Anspruch auf Weiterzahlung seines Arbeitsentgelts.

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und bei Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit haben alle Arbeitnehmer Anspruch auf Fortzahlung des vollen Arbeitsentgelts für die Dauer von mindestens sechs Wochen.

Das Lehr- und Anlernverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis mit überwiegend arbeitsrechtlichem Charakter. Die Vergütung und sonstigen Bedingungen sind tarifvertraglich zu vereinbaren.

Für besonders schutzbedürftige Arbeitnehmergruppen, bei denen die Voraussetzungen zur tarifvertraglichen Regelung der Löhne, Gehälter und sonstigen Arbeitsbedingungen fehlen, sind unter maßgeblicher Beteiligung der Gewerkschaften Mindestentgelte und sonstige Mindestarbeitsbedingungen festzusetzen.

Die geltenden gesetzlichen Arbeitszeitregelungen sind zu vereinheitlichen, zu verbessern und den tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere den verkürzten Arbeitszeiten anzupassen. Die Sonn- und Feiertagsarbeit ist besonders aus ethischen und familiären Gründen, die Schicht-, Nacht- und Überstundenarbeit wegen ihrer gesundheitsgefährdenden Auswirkungen auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

Durch Verlängerung des Jahresurlaubs und seine materielle Sicherung durch ein zusätzliches Urlaubsgeld ist eine ausreichende Erholung der Arbeitnehmer zu ermöglichen.

Der Kündigungsschutz und die Kündigungsfristen müssen für alle Arbeitnehmer den Arbeitsplatz, die soziale Stellung im Betrieb und den erreichten Lebensstandard weitgehend sichern. Älteren Arbeitnehmern, Behinderten und anderen gefährdeten Arbeitnehmergruppen ist ein besonderer Schutz zu gewähren.

Das Recht der abhängigen Arbeit ist in einem sozial fortschrittlichen Arbeitsgesetzbuch zusammenzufassen.

IV. Beruf und Arbeit

Jeder soll die Möglichkeit erhalten, sich entsprechend seiner Eignung und Neigung für einen Beruf aus- und weiterzubilden. Die berufliche Aus- und Weiterbildung ist fachlich und wirtschaftlich zu sichern. Sie muß auch auf eine möglichst hohe Anpassungsfähigkeit an veränderte Arbeitsbedingungen abgestellt sein. Die Berufsausbildung ist auf einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage zu regeln, wobei die Mitbestimmung der Gewerkschaften bei der Gestaltung, Durchführung und Überwachung einer zeitgemäßen Berufsausbildung zu sichern ist. Zu einer freigeählten Berufsausbildung müssen jedem die gleichen Möglichkeiten offenstehen. Soziale Ungleichheiten sind durch geeignete Maßnahmen zu überbrücken. Das System der Berufsbildungsbeihilfen ist auszubauen und grundlegend zu vereinheitlichen.

Jeder hat Anspruch auf eine kostenfreie, individuelle und unparteiische Berufs- und Arbeitsberatung sowie Arbeitsvermittlung. Bei der Beratung und Vermittlung sind die Neigungen und Fähigkeiten des Ratsuchenden zu berücksichtigen. Er ist über die sozialen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der gewählten Tätigkeit zu unterrichten.

Die Inanspruchnahme der Berufsberatung, Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung ist freiwillig. Zwangs- und Erfassungsmaßnahmen sind hiermit unvereinbar.

Soweit bei Rationalisierung und Automation Arbeitsplätze gefährdet werden, haben die Betriebe und Verwaltungen bei ihren Planungen im Einvernehmen mit den Arbeitnehmervertretungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vorzusehen, die aufeinander abzustimmen und zu kontrollieren sind. Die Betriebe und Verwaltungen,

die solche Rationalisierungsmaßnahmen durchführen, sind an der Finanzierung der Anpassungshilfen sowie an der Schaffung neuer Arbeitsplätze zu beteiligen.

Die Vorteile einer betrieblichen Rationalisierung müssen allen Arbeitnehmern zugute kommen. Bei den Anpassungsmaßnahmen sind die Arbeitnehmer vor finanziellen und sozialen Nachteilen zu schützen.

V. Schutz am Arbeitsplatz

Die Gestaltung des Arbeitsplatzes ist der natürlichen Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer anzupassen. Zum Schutz der Arbeitnehmer vor Unfall- und Gesundheitsgefahren ist die Arbeitssicherheit in den Betrieben technisch, organisatorisch und personell auszubauen. Diese Maßnahmen sind durch einen betrieblichen Gesundheitsschutz zu ergänzen. Die Arbeitgeber sind als Verantwortliche für die Arbeitssicherheit gesetzlich zu verpflichten, entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Das Arbeitsschutzrecht muß einheitlich und übersichtlich gestaltet und den Erfordernissen der technisierten Arbeitswelt angepaßt werden. Die Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen in den Betrieben und Verwaltungen ist durch staatliche Einrichtungen und durch die gesetzliche Unfallversicherung zu unterstützen und zu überwachen. Die Gewerbeaufsicht hat nach den Erkenntnissen und Grundsätzen der technischen Entwicklung tätig zu werden. Alle für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen sind unter maßgeblicher Beteiligung der Gewerkschaften zusammenzufassen.

Forschung und Lehre im Bereich der Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin sind verstärkt zu fördern. Die wissenschaftlichen Ergebnisse sind der betrieblichen Praxis nutzbar zu machen und in der Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Jugendliche Arbeitnehmer müssen durch besondere Regelung vor Gesundheitsgefahren geschützt werden. Diese Regelungen müssen Bestimmungen über ausreichende Freizeit enthalten.

Besondere Regelungen sind für den Arbeitsschutz weiblicher Arbeitnehmer erforderlich.

VI. Gesundheitssicherung

Der öffentliche Gesundheitsdienst hat allgemeine Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung durchzuführen. Dazu gehören insbesondere: die wissenschaftliche Erforschung von Ursachen verbreiteter Krankheiten und deren Bekämpfung, öffentliche Beratungsstellen, Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit, zum Beispiel durch Schutzimpfungen, Reinhaltung des Wassers und der Luft, Beseitigung von gesundheitsschädigenden Einwirkungen von Lärm und Strahlen und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreien Lebensmitteln.

Zur Sicherung der Gesundheit der Bevölkerung haben der öffentliche Gesundheitsdienst, die Träger der Sozialversicherung, die Gewerbeaufsicht und die anderen Sozialleistungsträger planmäßig zusammenzuarbeiten. Gesunde Wohnverhältnisse so-

wie ausreichende Sport-, Freizeit- und Erholungsstätten sind eine entscheidende Grundlage für die Gesundheit der Arbeitnehmer und ihrer Familien und für die Erhaltung ihrer Arbeitskraft.

Die medizinisch-wissenschaftliche Forschung ist mit allen Mitteln durch den Bund und die Länder zu unterstützen und zu fördern.

Kinder und Jugendliche sind durch den öffentlichen Gesundheitsdienst regelmäßig ärztlich und zahnärztlich zu untersuchen. Die Bevölkerung ist ständig über eine gesunde Lebensführung aufzuklären. Der Schutz von Mutter und Kind erfordert weitergehende Maßnahmen, die eine gesundheitliche Betreuung gewährleisten.

Zur Erhaltung der Volksgesundheit ist eine dem Fortschritt der medizinischen Wissenschaft und den Bedürfnissen des Kranken angepaßte Neugestaltung des Krankenhauswesens notwendig. Bund, Länder und Gemeinden haben zusammenzuarbeiten, um nach einem einheitlichen Plan Krankenhäuser im notwendigen Umfang zu errichten, auszubauen und zu unterhalten.

Die Arbeitnehmer und ihre Familien haben einen Anspruch darauf, daß ihnen alle gesicherten Ergebnisse und erprobten Mittel der medizinischen Forschung zugute kommen. Eine umfassende ärztliche Hilfe für alle Arbeitnehmer und ihre Familien ist insbesondere durch die Krankenversicherung zu gewährleisten. Die ärztliche Hilfe hat sich auch auf die Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufklärung zu erstrecken.

Jeder hat ein Recht auf alle Mittel und Leistungen, die der Erhaltung und Herstellung seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit dienen. Der Behinderte ist durch umfassende medizinische und berufliche Maßnahmen zu befähigen, am beruflichen und gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt teilzunehmen. Diese Rehabilitationsmaßnahmen dürfen nicht von Art, Ursache und Umfang der Behinderung abhängig gemacht werden. Die einzelnen Leistungsträger haben ihre Maßnahmen und Einrichtungen zur Rehabilitation miteinander abzustimmen und gemeinsame Einrichtungen zu schaffen. Hierzu sind neue gesetzliche Grundlagen erforderlich.

VII. Sozialer Wohnungsbau und Mieterschutz

Jeder Mensch hat ein Recht auf Wohnung. Der Staat hat die Pflicht, dieses Recht für jeden zu sichern. Die Wohnungspolitik von Bund, Ländern und Gemeinden muß dem Grundsatz sozialer Gerechtigkeit entsprechen. Eine Wohnungswirtschaft nach rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten wird dieser Forderung nicht gerecht.

Die Deckung des Wohnungsbedarfs für die Bevölkerungskreise mit geringem Einkommen zu tragbaren Mieten muß bei der Durchführung von Wohnungsbauprogrammen Vorrang erhalten. Die erforderlichen gesetzgeberischen Voraussetzungen sind zu schaffen.

VIII. Soziale Sicherung

Um die Arbeitnehmer und ihre Familien gegen die Folgen der verschiedenen Lebensrisiken wie Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit

zu schützen und sie im Alter zu sichern, ist ein umfassendes System der Sozialen Ordnung zu schaffen.

Die Soziale Sicherung wird vor allem durch die Träger der Sozialversicherung sowie durch kommunale und unmittelbare staatliche Einrichtungen durchgeführt. Die Sozialversicherung ist solidarische Selbsthilfe und Schutzeinrichtung der Arbeitnehmer und ihrer Familien.

Die Organisation der Träger der gegliederten Sozialversicherung und anderer sozialer Einrichtungen ist so zu gestalten, daß sie ihre Aufgaben wirkungsvoll erfüllen. Unter Beachtung dieses Zieles ist der organisatorische Auf- und Ausbau der Sozialen Sicherung planmäßig weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt aller Maßnahmen haben die Interessen der Leistungsberechtigten zu stehen.

Die ärztliche Begutachtung im Rahmen der Sozialen Sicherung erfolgt durch einen unabhängigen Sozialärztlichen Dienst. Die ärztlichen Gutachten sind für alle Sozialleistungsträger verbindlich. Der Sozialärztliche Dienst ist als Gemeinschaftseinrichtung aller Sozialleistungsträger zu errichten und überschaubar zu gliedern. Die Verwaltung des Sozialärztlichen Dienstes erfolgt durch Selbstverwaltungsorgane.

Die Benachteiligung einzelner Gruppen in der Sozialen Sicherung ist zu beseitigen.

Auf alle Leistungen der Sozialen Sicherung besteht ein Rechtsanspruch.

IX. Geldleistungen der Sozialen Sicherung

Durch die Einrichtungen der Sozialen Sicherung sind den Arbeitnehmern und ihren Familien als Ersatz für das ausfallende Arbeitseinkommen ausreichende Geldleistungen zu gewähren, die es dem einzelnen ermöglichen, seinen erreichten Lebensstandard aufrechtzuerhalten. Die Leistungen sind, den Veränderungen der Arbeitseinkommen der Arbeitnehmer anzupassen.

Im Falle der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit ist eine wirtschaftliche Sicherung durch die gesetzliche Arbeitslosenversicherung zu gewähren.

Die wirtschaftliche Sicherung der arbeitsunfähigen Kranken hat nach Ablauf der Lohn- und Gehaltsfortzahlung durch die Krankenversicherung zu erfolgen.

Jedem Arbeitnehmer ist bei Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit und bei Erreichung einer bestimmten Altersgrenze - die gegenwärtige ist herabzusetzen - durch die gesetzliche Rentenversicherung eine Renteleistung zu gewähren, die seinen erreichten Lebensstandard sichert. Für weibliche Arbeitnehmer, für Arbeitnehmer in besonders gefährdeten Berufen und für Arbeitnehmer, die aus Altersgründen keinen angemessenen Arbeitsplatz mehr erhalten, ist die Rente durch Festsetzung einer besonderen Altersgrenze vorzeitig zu gewähren. Die Renten haben sich aus einer Grundsicherung und einer individuellen Beitragsrente zusammensetzen.

Die wirtschaftliche Sicherung der Unfallgeschädigten und deren Hinterbliebenen ist als Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung so zu bemessen, daß sie einen geordneten Schadensersatz darstellt.

Die wirtschaftliche Sicherung während der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen hat ohne zeitliche Begrenzung durch die Träger der Sozialen Sicherung zu erfolgen. Im Rahmen der beruflichen Wiedereingliederung sind dem Behinderten für eine längere Übergangszeit erforderlichenfalls ein Lohn- und Gehaltsausgleich und sonstige soziale Leistungen zu gewähren, die die Wiedereingliederung erleichtern.

Der Schutz von Mutter und Kind erfordert Maßnahmen, die eine wirtschaftliche Sicherung gewährleisten vor und nach der Niederkunft besteht Anspruch auf ausreichende Freistellung von der Arbeit unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich an den Aufwendungen der Familien oder Sorgeberechtigten für deren Kinder zu beteiligen. Für jedes Kind ist unabhängig vom Einkommen ein ausreichendes Kindergeld zu gewähren.

X. Finanzierung der Sozialen Sicherung

Die Finanzierung der Sozialen Sicherung hat nach den Grundsätzen eines sozialen Rechtsstaates zu erfolgen. Für die Durchführung von Fremdaufgaben aus anderen sozialen Bereichen ist dem durchführenden Träger in jedem Fall voller Kostenersatz zu gewähren.

Die Aufwendungen für Berufsberatung, Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung sind aus Staatsmitteln zu finanzieren. Die Mittel für die wirtschaftliche Sicherung der Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit einschließlich der notwendigen Rücklagen haben die Betriebe und Verwaltungen im Umlageverfahren aufzubringen. Bei Massenarbeitslosigkeit hat der Staat die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Berufsausbildungsbeihilfen sind aus Staatsmitteln zu finanzieren.

Die Ausgaben der sozialen Krankenversicherung sind durch Beiträge der Arbeitnehmer und der Betriebe bzw. Verwaltungen zu finanzieren. Die Aufwendungen für die Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufklärung sind vom Staat den Trägern der Krankenversicherung zu erstatten.

In der gesetzlichen Rentenversicherung hat der Staat die Aufwendungen für die Grundrenten zu übernehmen. Die individuelle Beitragsrente ist aus Beiträgen der Arbeitnehmer und der Betriebe bzw. Verwaltungen zu finanzieren. Zur Finanzierung einer ausreichenden Beitragsrente in der knappschaftlichen Versicherung hat der Staat Zuschüsse zu gewähren.

Die für Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlichen Deckungsmittel sind durch Beiträge der Betriebe bzw. Verwaltungen im Umlageverfahren aufzubringen. Die Mittel für die Gewährung der Mutterschaftshilfe und des Kindergeldes sind vom Staat aufzubringen.

Für alle Leistungen der Sozialen Versicherung, die nicht voll aus Staatsmitteln finanziert werden, hat der Staat die Ausfallgarantie zu übernehmen.

XI. Soziale Selbstverwaltung

Die Arbeitnehmer verwalten die Einrichtungen der Sozialversicherungen und andere entsprechende Einrichtungen der Sozialen Sicherung selbst.

Das Recht der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, ihre Angelegenheiten in alleiniger Zuständigkeit zu regeln, ist unabdingbar. Der Grundsatz uneingeschränkter und alleiniger Selbstverwaltung durch die Arbeitnehmer gilt unteilbar sowohl für die Zusammensetzung der Organe als auch für ihre Aufgaben und den Umfang ihrer Befugnisse. In der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Organe der Selbstverwaltung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern paritätisch besetzt. Dem Recht auf Selbstverwaltung gebührt Vorrang vor staatlicher Bevormundung.

Die Gewerkschaften, als die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen maßgeblichen Organisationen, sind allein berechtigt, geeignete Vertreter der Arbeitnehmer für die Selbstverwaltungsorgane zu benennen.

XII. Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates erfordert eine selbständige Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Arbeits- und Sozialgerichte sind bei der Verwaltung und Dienstaufsicht der Arbeits- und Sozialminister, die Verwaltungsgerichte der Verwaltung und Dienstaufsicht der Innenminister zu unterstellen. Durch die Rechtsprechung sind die Grundsätze der Sozialstaatlichkeit zu wahren und das Arbeits-, Sozial- und Dienstrecht fortzuentwickeln. An der Rechtsprechung sind die Arbeitnehmer ehrenamtlich zu beteiligen. Als hauptamtlicher Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind auch solche Arbeitnehmer zu berufen, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsleben und auf sozialem Gebiet haben.

XIII. Internationale Sozialpolitik

Die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in aller Welt sind zu verbessern. Dieses Ziel ist durch Maßnahmen anzustreben, die einen ständigen Fortschritt begünstigen und dabei auch auf eine Verminderung der Unterschiede in und zwischen den einzelnen Staaten hinwirken.

Die Zunahme der zwischenstaatlichen Wanderung erfordert dringend, inländische und ausländische Arbeitnehmer im Sozial- und Arbeitsrecht gleichzustellen.

Der Zusammenschluß von Staaten zu internationalen Gemeinschaften sowie die internationalen Einrichtungen der Sozialen Sicherung, wie die Internationale Arbeitsorganisation, haben die soziale Entwicklung zu fördern.

Die Gewerkschaften sind an der Arbeit internationaler Einrichtungen mit sozialpolitischer Zielsetzung unmittelbar und gleichberechtigt zu beteiligen.

Kulturpolitische Grundsätze

I. Gewerkschaften und Kulturpolitik

Gewerkschaftliche Kulturpolitik will alle geistigen und sittlichen Kräfte unserer Gesellschaft fördern, die demokratisches Bewußtsein und Gemeinsinn zu bilden vermögen und die Verwirklichung des sozialen Gedankens in der Demokratie verbürgen.

Mit ihrem kulturpolitischen Auftrag erfüllen die Gewerkschaften die Forderung unserer Zeit. Die gesellschaftlichen Aufgaben, die aus den Erkenntnissen der Wissenschaften und der Anwendung ihrer Ergebnisse erwachsen, sind nur durch eine intensive soziale Kulturpolitik zu bewältigen. Unsere Gesellschaft bedarf zu ihrem Bestehen und ihrer gedeihlichen Entwicklung einer besseren Bildung für alle.

Die freie, vielfältig gegliederte Ordnung unserer demokratischen Gesellschaft verbietet jeden Monopolanspruch, die Kulturpolitik zu gestalten.

II. Kulturpolitik in Bund, Ländern und Gemeinden

Für die meisten kulturpolitischen Aufgaben sind in der Bundesrepublik die Länder zuständig. Die gesetzgeberische Zuständigkeit der Länder in kulturpolitischen Angelegenheiten darf jedoch nicht zu Provinzialismus führen und eine vernünftige Planung und Investition gefährden. Angesichts der großen Aufgaben, vor denen die Kulturpolitik der freien Welt steht, der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, im Hinblick auf die fortschreitende europäische Integration und die großen in der Bundesrepublik zu lösenden Probleme sind die Bundesländer verpflichtet, stärker als bisher ihre Kulturpolitik zu koordinieren.

In kulturpolitischen Angelegenheiten des Bundes, zum Beispiel in der Förderung der wissenschaftlichen Forschung und in der auswärtigen Kulturpolitik, müssen Bund und Länder aufs engste zusammenarbeiten. Wo erforderlich ist, insbesondere wo sich Notstände zeigen, wie auf vielen Gebieten des Schulwesens, haben Bund und Länder - unbeschadet der Zuständigkeit - gegenseitig Finanzhilfe zu leisten.

Die Gemeinden haben bedeutende und vielfältige kulturelle Aufgaben zu lösen. Sie müssen durch entsprechende Etatgestaltung die erforderlichen Mittel sicherstellen. Reichen diese Mittel nicht aus, ist staatliche Hilfe zu leisten. Die Kulturausgaben der Gemeinden sind den gestiegenen und veränderten Kulturbedürfnissen anzupassen. Dabei sind jene Einrichtungen besonders zu fördern, die dem Bedürfnis der großen Mehrheit der Bürger dienen.

Die ländliche Bevölkerung hat den gleichen Anspruch auf kulturelle Förderung wie die städtische. Sie muß in gleicher Weise am kulturellen Leben teilhaben.

Die Gewerkschaften und andere nichtstaatliche Einrichtungen können Bund, Länder und Gemeinden bei der Lösung der vielfältigen kulturpolitischen Aufgaben sinnvoll unterstützen.

III. Bildung und Erziehung

Unser Bildungs- und Erziehungswesen genügt weder den gegenwärtigen noch den zukünftigen Anforderungen.

Seine Neuordnung ist deshalb eine vordringliche Aufgabe. Diese Neuordnung muß den geistigen, sozialen, technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen unserer Zeit entsprechen. Sie muß den Anforderungen einer Generation genügen, die die Probleme einer sich rasch wandelnden Welt zu meistern hat. Am Vorrang des öffentlichen Schulwesens gegenüber dem Privatschulwesen ist festzuhalten.

Durch eine geeignete Reform des Prüfungs- und Berechtigungswesens ist den Bildungserfordernissen der dynamischen Industriegesellschaft Rechnung zu tragen.

1. Die Schule

Die Schule hat die Aufgabe, zur Persönlichkeitsbildung des Menschen beizutragen. Sie hat das Verständnis für soziale Rechte und für die Pflichten gegenüber der Gesellschaft zu wecken und zu fördern.

Jedem Kind müssen die seinen Anlagen und Befähigungen entsprechenden Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten offenstehen, und zwar unabhängig von der sozialen Stellung und der wirtschaftlichen Lage der Eltern. Die volle Schulpflicht ist auf mindestens zehn Schuljahre auszudehnen. Für alle Schüler ist Lernmittel- und Schulgeldfreiheit zu gewähren. Angemessene Erziehungs- und Studienbeihilfen sind bereitzustellen.

Das gesamte Schulwesen ist zu einer organischen Einheit zu entwickeln und in allen seinen Teilen gleichmäßig zu fördern. Deshalb sind die Volks- und Berufsschulen weitaus stärker zu fördern als bisher.

Bei der Reform unseres Erziehungs- und Bildungswesens ist der Übergang von einem Schulzweig zum anderen zu erleichtern, keiner darf in eine Sackgasse führen.

Die Schüler müssen in allen Schulen an das politische und soziale Leben herangeführt und damit zu verantwortlich handelnden Staats- und Wirtschaftsbürgern erzogen werden.

Auf dem Lande sind überall vollausgebaute Schulen zu schaffen.

Die Zahl der Schüler je Klasse ist auf ein pädagogisch vertretbares Maß herabzusetzen. Der Nachwuchs an qualifizierten Lehrern ist zu sichern, u.a. dadurch, daß der Staat durch eine entsprechende Besoldungspolitik und günstige Arbeitsbedingungen den notwendigen Anreiz gibt, Lehrern zu werden.

Das Studium für alle Lehramter erfolgt an wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen.

2. Das berufliche Bildungswesen

Berufliche Bildung ist eine öffentliche Aufgabe. Sie erfolgt im berufsbildenden Schulwesen und in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung. Zur Erfüllung des Bildungsauftrages des berufsbildenden Schulwesens ist erforderlich:

die wöchentliche Stundenzahl der Schüler an den Berufsschulen wesentlich zu erhöhen,

eine genügende Zahl qualifizierter Lehrkräfte und die Schulen entsprechend der technischen Entwicklung auszustatten,

Das Fachschulwesen ist auszubauen und aus seiner bisherigen fachlichen Enge herauszuführen. An den Fachschulen müssen politische und soziale Bildung zu Pflichtfächern werden. Die berufliche Bildung ist in enger Zusammenarbeit zwischen den berufsbildenden Schulen und den Ausbildungsstätten durchzuführen. Alle Ausbildungsstätten sind personell und in der technischen Ausstattung so einzurichten, daß umfassende berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Grundlage staatlich anerkannter Berufsbilder und Ausbil-

dungspläne nach berufspädagogischen Grundsätzen vermittelt werden können.

Die berufspädagogische und fachliche Befähigung der betrieblichen Ausbildungskräfte ist durch Maßnahmen und Einrichtungen für deren Ausbildung und Weiterbildung, zum Beispiel zentrale Ausbildungsstätten, zu garantieren.

Die Berufe unterliegen einem raschen Wandel. Das bedingt eine ständige Anpassung der Ausbildungsinhalte an jeweils neue Anforderungen. Die Ausbildungsmethoden sind nach arbeitspädagogischen Grundsätzen weiterzuentwickeln. Den Arbeitnehmern ist die Möglichkeit zu geben, sich bei veränderten wirtschaftlichen und technischen Bedingungen beruflich umschulen zu können.

Jeder Arbeitnehmer muß die Chance haben, durch den Besuch bestehender und neu zu schaffender Bildungseinrichtungen in Führungspositionen der Wirtschaft und Verwaltung aufzusteigen.

Der berufsbezogene Bildungsweg - auch 2. Bildungsweg genannt - muß ausgebaut werden. Die Berufsbildung ist als Grundlage der Weiterbildung bis zur Hochschulreife anzuerkennen.

3. Die Jugend

Eine demokratische und fortschrittliche Gesellschaft hat der Jugend wirksame erzieherische, ideelle und materielle Hilfe zu gewähren, die sie zur Übernahme sozialer Verantwortung befähigt. Sie ist verpflichtet, der Jugend den Raum in eigener Verantwortung zu geben, der ihr die demokratische Mitarbeit ermöglicht. Die Unterstützung der Jugend muß alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens umfassen.

4. Die Erwachsenenbildung

Wesentliche Bildungsinhalte sind in ihrem vollen Sinngehalt erst dem Erwachsenen zugänglich. Dem Erwachsenen muß daher die Möglichkeit zur ständigen Weiterbildung gegeben sein. Die Erwachsenenbildung hat Anspruch darauf, als eigenständige Bildungseinrichtung bei sinnvoller Einordnung in das gesamte öffentliche Erziehungs- und Bildungswesen anerkannt zu werden. Hierbei ist zu gewährleisten, daß sie stets in lebendiger Wechselbeziehung zu allen Einrichtungen der Schule und Jugendbildung - Hochschulstufen eingeschlossen - steht.

Die Erwachsenenbildung ist ein wichtiger Beitrag zur Erziehung demokratisch denkender und handelnder Menschen. Zu den Hauptaufgaben der Erwachsenenbildung gehören deshalb:

die politische und gesellschaftliche Bildung, die Förderung der internationalen Verständigung,

die Vertiefung der Allgemeinbildung, die berufliche Weiterbildung.

Staat und Gemeinden haben die Pflicht, die Erwachsenenbildung zu fördern und darüber hinaus geeignete Einrichtungen zur Verstärkung dieser gesellschaftlichen Bildungsarbeit zur Verfügung zu stellen, die so auszustatten sind, daß sie den stets wachsenden Ansprüchen gerecht werden.

An den Universitäten sind Lehrstühle und Institute für Erwachsenenbildung einzurichten.

richtigen Fragen der Erwachsenenbildung sind als Lehrgegenstand in die Aus- und Fortbildung aller Lehrer einzuführen.

Durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die Arbeitgeber den Berufstätigen bezahlten Bildungsurlaub und Ausbildungsbeihilfen für den Besuch von Kursen der Erwachsenenbildung gewähren.

IV. Wissenschaft und Forschung

Forschung und Lehre müssen frei und unabhängig sein. Die Forschungsergebnisse dürfen nur zum Wohle der Menschheit und für friedliche Zwecke ausgewertet werden. Die Offenheit ist über Forschungsergebnisse und ihre Auswirkungen zu unterrichten.

Wissenschaft und Forschung können nur dann ihre Bedeutung und den ihnen gestellten Anforderungen gerecht werden, wenn Staat und Gesellschaft erheblich mehr finanzielle Mittel für die Wissenschaftsförderung aufwenden, als das bisher geschehen ist. Diese nachhaltige Förderung bedarf der sorgfältigen und über die Bundesländergrenzen hinausgehenden Planung.

Die Hochschule ist sowohl Stätte wissenschaftlicher Forschung und Lehre als auch in zunehmendem Maße beruflicher Ausbildung. Sie ist ein Bestandteil der Gesellschaft, in der sie kein isoliertes Dasein führen darf. Durch eine umfassende Reform müssen die Hochschulen so sinnvoll neugestaltet werden, daß eine enge Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gesellschaft gewährleistet wird.

Die bestehenden Hochschulen sind auszubauen, neue sind entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen zu errichten. Deshalb ist auch die Vermehrung der Lehrstühle, der Dozentenstellen und die Einstellung weiterer wissenschaftlicher Hilfskräfte erforderlich. Unabhängige Forschungsinstitute sollen die Unterlagen zur wissenschaftlichen Vorbereitung langfristiger Kulturpolitik erarbeiten. Allen zum Studium Befähigten ist der Zugang zur Hochschule zu eröffnen. Außer den herkömmlichen müssen deshalb auch andere Bildungswege stärker als bisher ausgebaut und durch eine gesetzlich geregelte Ausbildungsförderung die unterschiedlichen Ausgangschancen ausgeglichen werden. Der Anteil von Studierenden aus Arbeitnehmerfamilien muß durch geeignete und gezielte Förderungsmaßnahmen vergrößert werden.

Die Studierenden sollen so gefördert werden, daß sie ihrem Studium ohne materielle Not nachgehen können. Die studentische Selbstverwaltung ist wesentlich zu erweitern.

An Universitäten und Hochschulen sind Lehrstühle für politische Wissenschaften und politische Bildung, für Industrie- und Sozialrecht sowie für Arbeitsmedizin einzurichten. Außerdem sind Zentren zu schaffen, die insbesondere der Forschung auf den Gebieten der vergleichenden Pädagogik, der Bildungsökonomie, der Bildungssoziologie, der Bildungstatistik sowie der Untersuchung des Lehrens und Lernens dienen.

In den Hochschul- und Wissenschaftszentren, in denen gesellschaftliche Gruppen

durch ihre Verbände vertreten sind, müssen die Arbeitnehmer durch ihre Gewerkschaften beteiligt sein.

V. Kunst

Die menschliche Gesellschaft bedarf der Kunst zu ihrer kulturellen Existenz und Entwicklung. Dies gilt mit besonderer Dringlichkeit für die Industriegesellschaft unserer Zeit, die sonst im Technischen geistig erstarrt und im Materiellen verflachen würde.

Kunst muß frei sein. Sie darf nicht einer Minderheit vorbehalten bleiben.

Dem sozialen Auftrag der Gewerkschaften entspricht die Forderung, künstlerische Werke aus Vergangenheit und Gegenwart allen zugänglich zu machen.

Gesellschaft und Staat sind verpflichtet, die Künste ideell und materiell zu fördern. Die Einrichtungen der Kunstpflege, wie Akademien, Museen, Theater und Orchester, sind ein traditionell begründeter, wertvoller Kulturbesitz unseres Volkes. Sie müssen erhalten und ausgebaut werden.

Die in Film, Hörfunk und Fernsehen liegenden künstlerischen Möglichkeiten sind zu nutzen und zu fördern, da sie weiten Kreisen des Volkes Kunst vermitteln können.

Alle Bemühungen sind zu unterstützen, Filme und Sendungen künstlerisch zu qualifizieren und das Publikum anspruchsvoller und kritischer zu machen.

Künstlerisch und pädagogisch wertvolle Filme und Sendungen sind zu fördern.

VI. Presse, Hörfunk und Fernsehen

Im freiheitlichen demokratischen Staat tragen Presse, Funk und Fernsehen in entscheidendem Maße zur Meinungsbildung bei. Sie haben eine wichtige gesellschaftliche und politische Kontrollfunktion auszuüben und das soziale und rechtsstaatliche Denken zu festigen und zu vertiefen.

Die Pressefreiheit ist unabdingbar. Ihr entspricht die Forderung, daß sich die Presse

bedingungslos für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsetzt. Eine Zensur findet nicht statt.

Freiheit und Unabhängigkeit der Presse dürfen nicht durch Konzern- und Monopolbildung gefährdet werden.

Jeder Staatsbürger hat ein Anrecht darauf, daß er wahrheitsgemäß und umfassend informiert wird. Die Presse ist deshalb verpflichtet, eine sachliche Berichterstattung und Nachrichtenwiedergabe zu gewährleisten. Nachrichten und Kommentare sind klar voneinander abzugrenzen. Über den Anzeigenteil darf kein Einfluß auf die redaktionelle Gestaltung der Presse ausgeübt werden.

Die Presse bedarf wegen ihrer öffentlichen Funktion eines besonderen gesetzlichen Schutzes und eines einheitlichen Pressegesetzes.

Die Informationsfreiheit der Presse sowie die Unabhängigkeit der Journalisten und ihre Meinungsfreiheit sind zu gewährleisten.

Die Einrichtungen von Hörfunk und Fernsehen sind in der Bundesrepublik Anstalten öffentlichen Rechts. Diese Form ihrer Organisation ist beizubehalten, weil sie die Gefahr des Mißbrauches mindert und den Anstalten größtmögliche Freiheit bietet. Die Verfügung über sie darf nicht in die Hände privater Interessenten gelegt werden. Die Unabhängigkeit der Rundfunk- und Fernsehanstalten ist unantastbar. Weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe darf ein bestimmender Einfluß auf Programm, Finanzgebaren und Personalpolitik der Anstalten eingeräumt werden. Der föderative Aufbau von Hörfunk und Fernsehen ist beizubehalten.

Wegen ihrer Sonderstellung sind die Anstalten verpflichtet, Objektivität in ihrer Berichterstattung anzustreben. Ihre demokratischen Kontrollinstanzen haben in angemessenem Verhältnis aus Repräsentanten aller bedeutenden gesellschaftlichen Gruppen zu bestehen. Sie dürfen in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

In ihrer Programmgestaltung haben die Hörfunk- und Fernsehanstalten wegen ihrer besonderen Verantwortung ein hohes Maß von Sachlichkeit und inhaltlicher Ausgewogenheit zu üben. Information, Unterhaltung, Bildung und Erbauung sind gleichmäßig zu pflegen. Die Anstalten für Hörfunk und Fernsehen haben die Verpflichtung, in ihren Programmen die kulturellen und sozialen Bedürfnisse der arbeitenden Bevölkerung zu berücksichtigen.

VII. Internationale Kulturbeziehungen

In der Welt des ausgehenden 20. Jahrhunderts, in der alle Völker Nachbarn geworden sind, in der sich die Kulturen der verschiedenen geographischen Regionen mehr und mehr durchdringen, ist die internationale Kulturpolitik wesentlicher Bestandteil jeder konstruktiven Außenpolitik geworden.

Von besonderer Bedeutung und Dringlichkeit sind dabei die kulturpolitischen Aufgaben, die sich aus der Einigung Europas und einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Menschen der Entwicklungsländer ergeben.

Eine wirkungsvolle Entwicklungshilfe ist nicht ohne Bildungshilfe möglich. Sie ist die Voraussetzung dafür, daß die Völker Asiens, Afrikas und Lateinamerikas die ihnen gestellten Aufgaben in Zukunft aus eigener Kraft bewältigen und damit wirklich frei werden.

Die Prinzipien einer neuen und neuartigen auswärtigen und internationalen Kulturpolitik haben sich an diesen großen Aufgaben zu bewähren. Aus dem Prinzip der Solidarität und aus der Mitverantwortung, die sich aus seiner Mitwirkung in den inter- und supranationalen Institutionen ergibt, trägt der DGB seinen Teil zur Erfüllung der neuen großen Aufgaben der auswärtigen und internationalen Kulturpolitik bei. Er will damit der Emanzipation aller Menschen, der Verständigung der Völker und der Sicherung des Friedens dienen.